

Referentenentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes Kleinanlegerschutzgesetzes

A. Problem und Ziel

In jüngster Zeit haben Anleger durch Investitionen in Vermögensanlagen erhebliche Vermögenseinbußen erlitten, indem sie in Produkte investierten, die nur einer eingeschränkten Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unterlagen. Die eingetretenen Vermögensschäden beruhten auch auf der fehlerhaften Annahme der Anleger, hohe Renditen könnten ohne Risiko erreicht werden. Als Folge dieser irrigen Annahme wurde nicht nur das Vertrauen der betroffenen Privatanleger, sondern auch das Vertrauen nicht unmittelbar betroffener Anleger in den Finanzmarkt getroffen. Damit stellt sich erneut die Frage, wie und in welchem Umfang der Schutz von Anlegern weiter verbessert werden kann. Zur Erreichung dieses Zieles wurde bereits mit dem Vermögensanlagegesetz vom 06. Dezember 2011 in Deutschland eine Pflicht zur Veröffentlichung eines Verkaufsprospekts für angebotene Vermögensanlagen eingeführt. Mit dem am 16. Mai 2013 vom Bundestag beschlossenen Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) wurde die auf europäischer Ebene erlassene Richtlinie 2003/41/EG über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2011/61/EU und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 in nationales Recht umgesetzt, das Investmentgesetz ersetzt und alternative Investmentfonds sowie schuldrechtliche Beteiligungsformen wie Genussrechte und Namensschuldverschreibungen dem Anwendungsbereich des KAGB unterworfen, sofern es sich bei der Kapitalsammelstelle um ein Investmentvermögen im Sinne des KAGB handelt.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen fortbestehende Regelungslücken geschlossen werden. Insbesondere soll die Transparenz von Vermögensanlagen weiter erhöht werden, um einem Anleger vollständige und zum Anlagezeitpunkt aktuelle Informationen über die Vermögensanlage zu verschaffen. Damit soll der Anleger die Seriosität und die Erfolgsaussichten einer Anlage einschätzen und eine informierte und risikobewusste Entscheidung treffen können. Durch verbesserten Schutz von Anlegern sollen Vermögensschäden verhindert werden und das Vertrauen in die in Deutschland angebotenen Finanzdienstleistungen und Produkte gestärkt werden. Der Gesetzesentwurf enthält im Wesentlichen Vorgaben zur

- Konkretisierung und Erweiterung der Prospektpflicht,
- Ergänzende Angaben zu personellen Verflechtungen der Initiatoren,
- Pflicht, auch nach Beendigung des öffentlichen Angebots für Vermögensanlagen bestimmte Informationen mitzuteilen,
- Einführung einer Mindestlaufzeit der Vermögensanlage,
- Einführung eines Product Governance-Prozesses,
- Verschärfung der Rechnungslegungspflichten.

Im Ergebnis soll mit dem vorgelegten Gesetzesentwurf der Schutz von Anlegern weiter verbessert und damit das Risiko von Vermögenseinbußen vermindert werden.

Außerdem wird der kollektive Verbraucherschutz als ein Aufsichtsziel der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht im Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz gesetzlich verankert. Die Bedeutung des kollektiven Verbraucherschutzes bei der Aufsichtstätigkeit der Bundesanstalt wird damit hervorgehoben.

B. Lösung

Zur Erreichung eines verbesserten Anlegerschutzes sind Änderungen des Vermögensanlagengesetzes, der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung, des Wertpapierhandelsgesetzes und der Wertpapierdienstleistungs- Verhaltens- und Organisationsverordnung sowie des Handelsgesetzbuches erforderlich. Mit den vorgesehenen Änderungen soll die Transparenz erhöht werden, so dass die Anleger künftig besser informiert werden über die Fälligkeit der Rückzahlung von bereits begebenen Vermögensanlagen und der personellen Verflechtungen, insbesondere bei Emittenten verbundener Unternehmen. Weiter wird der Anbieter einer Vermögensanlage verpflichtet, einen zum Anlagezeitpunkt gegebenenfalls durch Nachträge aktualisierten Prospekt jederzeit zugänglich zur Verfügung zu stellen. Im Wertpapierhandelsgesetz werden der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Befugnisse eingeräumt, produktbezogene Werbung gegenüber Anlegern bei bestimmten, insbesondere komplexen Produkten einzuschränken oder zu verbieten, um Anleger vor aggressiver Werbung sowie dem Vertrieb von schwer kontrollierbaren Produkten zu schützen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine unmittelbaren Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand für den Bund, die Länder und die Kommunen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzentwurf enthält keine Regelungen für Bürgerinnen und Bürger. Sofern Einzelpersonen in ihrer wirtschaftlichen Funktion betroffen sind, wurden die Meldepflichten als Pflichten der Wirtschaft erfasst, da das Handeln der Personen als Vertreter der Wirtschaft im Vordergrund steht.

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Insgesamt beträgt der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft 56 Mio. Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

[...]

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Kosten für die Verwaltung entstehen im Wesentlichen aus der Überprüfung von Bescheinigungen und der Einhaltung von bestimmten Vorgaben. Hier führen sechs neue Vorgaben zu Kosten von rund 330.000 Euro, berechnet nach einem standardisierten Modell.

F. Weitere Kosten

Im Rahmen der Finanzierung der Bundesanstalt können den über die Umlage zur Finanzierung herangezogenen Unternehmen der Finanzbranche zusätzliche Kosten entstehen, um den Verbraucherschutz zu verbessern.

Anderen Wirtschaftsunternehmen, insbesondere mittelständischen Unternehmen, die nicht der Finanzbranche angehören, und sozialen Sicherungssystemen, entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Referentenentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes Kleinanlegerschutzgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes

In § 4 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318) geändert worden ist, wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Bundesanstalt ist innerhalb ihres gesetzlichen Auftrags auch dem Schutz der kollektiven Verbraucherinteressen verpflichtet. Unbeschadet weiterer Befugnisse nach anderen Gesetzen kann die Bundesanstalt gegenüber den Instituten und anderen Unternehmen, die nach dem Kreditwesengesetz, dem Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz, dem Versicherungsaufsichtsgesetz, dem Wertpapierhandelsgesetz, dem Kapitalanlagegesetzbuch sowie nach anderen Gesetzen beaufsichtigt werden, alle Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, um verbraucherschutzrelevante Missstände zu verhindern oder zu beseitigen, wenn eine generelle Klärung im Interesse des Verbraucherschutzes geboten erscheint. Ein Missstand im Sinne des Satzes 2 ist ein erheblicher, dauerhafter oder wiederholter Verstoß gegen ein Verbraucherschutzgesetz, der nach seiner Art oder seinem Umfang die Interessen nicht nur einzelner Verbraucherinnen oder Verbraucher gefährden kann oder beeinträchtigt.“

Artikel 2

Änderung des Vermögensanlagengesetzes

Das Vermögensanlagengesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3746) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 5 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 5a Laufzeit von Vermögensanlagen,

§ 5b Nicht zugelassene Vermögensanlagen“.

b) Die Angabe zu § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Inhalt des Verkaufsprospekts; Verordnungsermächtigung“.

c) Nach der Angabe zu § 8 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 8a Gültigkeit des Verkaufsprospekt“.

d) Nach der Angabe zu § 10 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 10a Mitteilung der Beendigung des öffentlichen Angebots und der vollständigen Tilgung“.

e) Nach der Angabe zu § 11 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 11a Veröffentlichungspflichten nach Beendigung des öffentlichen Angebots“.

f) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12 Ankündigung und Bewerbung von Vermögensanlagen“.

g) Nach der Angabe zu § 15 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 15a Zusätzliche Angaben“.

h) Nach der Angabe zu § 19 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 19a Bekanntmachung von Maßnahmen“.

i) Nach der Angabe zu § 26 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„Abschnitt 4. Sofortiger Vollzug und Bekanntmachung

§ 26a Sofortiger Vollzug

§ 26b Bekanntmachung von Maßnahmen

§ 26c Bekanntmachung von Bußgeldentscheidungen“.

j) Die Angabe zum bisherigen Abschnitt 4 wird die Angabe zum Abschnitt 5.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Vermögensanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind nicht in Wertpapieren im Sinne des Wertpapierprospektgesetzes verbriefte und nicht als Anteile an Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs ausgestaltete

1. Anteile, die eine Beteiligung am Ergebnis eines Unternehmens gewähren,
2. Anteile an einem Vermögen, das der Emittent oder ein Dritter in eigenem Namen für fremde Rechnung hält oder verwaltet (Treuhandvermögen),
3. partiarische Darlehen,
4. Nachrangdarlehen,
5. Genussrechte,
6. Namensschuldverschreibungen und
7. sonstige Anlagen, die einen Anspruch auf Verzinsung und Rückzahlung gewähren oder im Austausch für die zeitweise Überlassung von Geld einen vermögenswerten auf Barausgleich gerichteten Anspruch vermitteln,

sofern die Annahme der Gelder nicht als Einlagengeschäft im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Kreditwesengesetzes zu qualifizieren ist.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Emittent im Sinne dieses Gesetzes ist die Person oder die Gesellschaft, deren Vermögensanlagen im Inland öffentlich angeboten werden.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Im ersten Halbsatz wird die Angabe „6“ durch die Angabe „5b“ ersetzt.

b) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Auf Vermögensanlagen im Sinne des Satzes 1 Nummer 1, 2 und 4 bis 9 ist § 5a nicht anzuwenden.“

c) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Die §§ 5a, 6 bis 11a, 14 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1, §§ 17, 20, 21, § 23 Absatz 2 Nummer 2 und 4, § 24 Absatz 5 bis 8 und § 25 sind nicht anzuwenden auf Vermögensanlagen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 3 und 4, wenn der Verkaufspreis sämtlicher von dem Emittenten ausgegebener Vermögensanlagen eine Million Euro und der Gesamtbetrag der erworbenen Anteile je Anleger 10 000 Euro nicht übersteigt. § 24 Absätze 1 bis 4 sind mit der Maßgabe anwendbar, dass ein Lagebericht nicht erstellt werden muss. Einem Anleger oder einem am Erwerb einer Vermögensanlage Interessierten ist abweichend von § 15 das Vermögensanlagen-Informationsblatt nicht zur Verfügung zu stellen, sofern der Gesamtbetrag der von ihm erworbenen oder zu erwerbenden Anteile 250 Euro nicht übersteigt. Die Befreiung nach den Sätzen 1 bis 3 ist nur auf Vermögensanlagen anwendbar, die auf einer Internet-Dienstleistungsplattform vertrieben oder angeboten werden, deren Betreiber einer Aufsicht nach §§ 34f, 34h oder § 34c der Gewerbeordnung oder nach dem Kreditwesengesetz oder dem Wertpapierhandelsgesetz unterliegt. Die Ausnahme nach den Sätzen 1 bis 3 kann nicht in Anspruch genommen werden, solange eine Vermögensanlage des Emittenten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 öffentlich angeboten oder getilgt wird.

(3) In den Angeboten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ist darauf hinzuweisen, dass eine Prospektpflicht nicht besteht.“

4. Nach § 5 werden die folgenden §§ 5a und 5b eingefügt:

„§ 5a

Laufzeit von Vermögensanlagen

Vermögensanlagen müssen eine Laufzeit von mindestens 24 Monaten ab dem Zeitpunkt des Erwerbs haben. Eine Kündigung ist nur mit einer Frist von mindestens zwölf Monaten zulässig. Bei Vermögensanlagen nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 und 2 ist eine Kündigung nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig, sofern der Gesellschaftsvertrag oder die Anlagebedingungen nichts Abweichendes vorsehen.

§ 5b

Nicht zugelassene Vermögensanlagen

Vermögensanlagen, die eine über den Anlagebetrag hinausgehende Haftung des Anlegers für Verluste vorsehen (Nachschusspflicht), sind zum öffentlichen Angebot oder Vertrieb im Inland nicht zugelassen.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Inhalt des Verkaufsprospekts; Verordnungsermächtigung“.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „selbst“ die Wörter „einschließlich der Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt,“ eingefügt.

c) In Absatz 3 Satz 1 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. die erforderlichen Angaben zu der Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt, vor allem in Hinblick auf den Anlagehorizont des Anlegers und zu möglichen Verlusten, die sich aus der Anlage ergeben können,“.

6. In § 8 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Prüfung der Kohärenz prüft die Bundesanstalt insbesondere, ob für das laufende und das folgende Geschäftsjahr die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten, die Geschäftsaussichten sowie ihre Auswirkungen auf die Fähigkeit des Emittenten, seinen Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung für die Vermögensanlage nachzukommen, im Verkaufsprospekt widerspruchsfrei dargestellt werden.“

7. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Gültigkeit des Verkaufsprospekts

Ein Verkaufsprospekt ist nach seiner Billigung zwölf Monate lang für öffentliche Angebote gültig, sofern er um die nach § 11 erforderlichen Nachträge ergänzt wird.“

8. In § 9 Absatz 2 Satz 1 wird Nummer 1 wie folgt gefasst:

„1. auf der Internetseite des Anbieters und im Bundesanzeiger veröffentlicht wird oder“.

9. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a

Mitteilung der Beendigung des öffentlichen Angebots und der vollständigen Tilgung

(1) Der Anbieter hat der Bundesanstalt die Beendigung des öffentlichen Angebots sowie die vollständige Tilgung der Vermögensanlage unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die vollständige Tilgung der Vermögensanlage ist erfolgt, wenn die Hauptforderung sowie alle Nebenleistungen gezahlt sind.

(2) Bis zum Eingang der Mitteilung nach Absatz 1 Satz 1 bei der Bundesanstalt gelten das öffentliche Angebot und die Tilgung der Vermögensanlage als fortdauernd. Unterlässt der Anbieter die Mitteilung nach Absatz 1 Satz 1, gilt das öffentliche Angebot im Hinblick auf die Pflichten nach den §§ 11 und 11a mit dem Ablauf der Gültigkeit des Vermögensanlagen-Verkaufsprospekts als beendet.“

10. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Ein wichtiger neuer Umstand im Sinne von Satz 1 ist insbesondere

1. jeder neu offengelegte Jahresabschluss und Lagebericht des Emittenten,
2. jeder neu veröffentlichte Konzernabschluss des Emittenten sowie
3. jeder Umstand, der sich auf die Geschäftsaussichten des Emittenten mindestens für das laufende Geschäftsjahr erheblich auswirkt und geeignet ist, die Fähigkeiten des Emittenten zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Anleger erheblich zu beeinträchtigen.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Der Anbieter hat neben dem von der Bundesanstalt gebilligten Verkaufsprospekt eine um sämtliche Nachträge ergänzte Fassung des Verkaufsprospekts zu veröffentlichen. Dabei ist der Nachtrag jeweils an der Stelle einzufügen, an der der Verkaufsprospekt geändert wird. Die jeweiligen Änderungen gegenüber dem von der Bundesanstalt gebilligten Verkaufsprospekt sind kenntlich zu machen. § 9 Absatz 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Der von der Bundesanstalt gebilligte Verkaufsprospekt und die einzelnen Nachträge sind bis zum Ende der Laufzeit der Vermögensanlage nach § 9 Absatz 2 Satz 1 und 2 zugänglich zu machen und für die Dauer von zehn Jahren vorzuhalten. Die Frist nach Satz 5 beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Verkaufsprospekt ungültig wurde.“

11. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a

Veröffentlichungspflichten nach Beendigung des öffentlichen Angebots

(1) Der Emittent einer Vermögensanlage ist nach Beendigung des öffentlichen Angebots einer Vermögensanlage verpflichtet, jede Tatsache, die sich auf ihn oder die von ihm emittierte Vermögensanlage unmittelbar bezieht und nicht öffentlich bekannt ist, unverzüglich zu veröffentlichen, wenn sie geeignet ist, die Fähigkeit des Emittenten zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Anleger erheblich zu

beeinträchtigen. Die Verpflichtung entfällt mit der vollständigen Tilgung der Vermögensanlage.

(2) Der Emittent hat die Tatsache vor der Veröffentlichung der Bundesanstalt mitzuteilen.

(3) Die betreffenden Tatsachen sind zur Veröffentlichung Medien zuzuleiten, einschließlich solcher, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information im Inland verbreiten und jederzeit zugänglich sind. Soweit nichts anderes bestimmt ist, muss der Bundesanstalt die Veröffentlichung unter Angabe des Textes der Veröffentlichung, der Medien, an die die Information gesandt wurde, sowie des genauen Zeitpunkts der Versendung an die Medien mitgeteilt werden.“

12. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Ankündigung und Bewerbung von Vermögensanlagen

(1) Die Ankündigung und die Bewerbung von öffentlich angebotenen Vermögensanlagen ist nur zulässig, wenn

1. sie in Medien erfolgt, deren Schwerpunkt zumindest auch auf der Darstellung von wirtschaftlichen Sachverhalten liegt und sie Zusammenhang mit einer solchen Darstellung steht,
2. der Empfänger seine ausdrückliche Zustimmung zur Übersendung erklärt hat, oder
3. sie sich ausschließlich an Personen oder Unternehmen richten, die jeweils eine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz, dem Wertpapierhandelsgesetz, dem Kapitalanlagegesetzbuch oder § 34f oder § 34h der Gewerbeordnung besitzen.

Gesetzliche Veröffentlichungspflichten bleiben unberührt.

(2) Eine Ankündigung und Bewerbung nach Absatz 1, in der auf die wesentlichen Merkmale der Vermögensanlage hingewiesen wird, muss einen Hinweis auf den Verkaufsprospekt und dessen Veröffentlichung enthalten.

(3) Eine Ankündigung und Bewerbung nach Absatz 1 muss den folgenden drucktechnisch hervorgehobenen Hinweis enthalten: ‚Der Erwerb einer Vermögensanlage ist mit nicht unerheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen. Grundsätzlich gilt: Je höher die Rendite oder der Ertrag, desto größer das Risiko eines Verlustes.‘

(4) Eine Ankündigung und Bewerbung nach Absatz 1 darf keinen Hinweis auf die Befugnisse der Bundesanstalt nach diesem Gesetz enthalten.“

13. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. die Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt,“.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. einen Hinweis darauf, dass der Anbieter im Falle des Eigenvertriebs der Vermögensanlage keine Anlageberatung erbringt und insbesondere nicht beurteilt, ob

- a) die Vermögensanlage den Anlagezielen des Interessierten entspricht,
- b) die hieraus erwachsenden Anlagerisiken für den Anleger dessen Anlagezielen entsprechend finanziell tragbar sind und
- c) der Anleger mit seinen Kenntnissen und Erfahrungen die hieraus erwachsenden Anlagerisiken verstehen kann.“

cc) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Abweichend von Absatz 3 Nummer 3 und 4 muss das Vermögensanlagen-Informationsblatt im Falle einer Vermögensanlage nach § 2 Absatz 2 folgenden Hinweis enthalten: ‚Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt gebilligter Verkaufsprospekt erstellt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Emittenten der Vermögensanlage.‘“

c) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Das Datum der letzten Aktualisierung sowie die Zahl der seit der erstmaligen Erstellung des Vermögensanlagen-Informationsblatts vorgenommenen Aktualisierungen sind im Vermögensanlagen-Informationsblatt zu nennen.“

d) Nach Absatz 5 werden die folgenden Absätze 6 und 7 eingefügt:

„(6) Auf der ersten Seite muss das Vermögensanlagen-Informationsblatt folgenden drucktechnisch herausgehobenen Hinweis enthalten: ‚Der Erwerb einer Vermögensanlage ist mit nicht unerheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen. Grundsätzlich gilt: Je höher die Rendite oder der Ertrag, desto größer das Risiko eines Verlustes.“

(7) Der Erhalt und die Kenntnisnahme des Vermögensanlagen-Informationsblatts sind vom Anleger unter Nennung von Ort und Datum durch seine Unterschrift mit Vor- und Familiennamen auf dem Vermögensanlagen-Informationsblatt zu bestätigen. Der Anbieter und der Anleger erhalten je eine Ausfertigung des unterschriebenen Vermögensanlagen-Informationsblatts.“

e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8.

14. Dem § 16 wird folgender § 15a vorangestellt.

„§ 15a

Zusätzliche Angaben

Ist bei der Bundesanstalt ein Verkaufsprospekt zur Billigung eingereicht worden, kann sie vom Anbieter oder vom Emittenten die Aufnahme zusätzlicher Angaben in den Prospekt verlangen, wenn dies zum Schutz des Publikums geboten erscheint.“

15. § 16 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Um Missständen bei der Werbung für Vermögensanlagen zu begegnen, kann die Bundesanstalt Emittenten und Anbietern bestimmte Arten der Werbung untersagen. Ein Missstand liegt insbesondere vor, wenn

1. eine Veröffentlichung oder Werbung nach § 12 Absatz 1 unzulässig ist,
 2. eine Veröffentlichung oder Werbung nicht den nach § 12 Absatz 3 vorgeschriebenen Hinweis enthält,
 3. eine Veröffentlichung oder Werbung einen nach § 12 Absatz 4 unzulässigen Hinweis enthält,
 4. mit der Sicherheit der Vermögensanlage geworben wird, obwohl die Rückzahlung der Vermögensanlage nicht oder nicht vollständig besichert ist,
 5. die Werbung mit Angaben insbesondere zu Kosten und Ertrag sowie zur Abhängigkeit vom Verhalten Dritte erfolgt, durch die in irreführender Weise der Anschein eines besonders günstigen Angebots entsteht,
 6. die Werbung mit Angaben erfolgt, die geeignet sind, über den Umfang der Prüfung nach § 8 Absatz 1 irrezuführen.
16. § 17 Absatz 3 wird aufgehoben.
17. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Untersagung des öffentlichen Angebots

„(1) Die Bundesanstalt untersagt das öffentliche Angebot von Vermögensanlagen, wenn sie Anhaltspunkte dafür hat, dass

1. die Vermögensanlagen entgegen § 5b eine Nachschusspflicht vorsehen,
2. der Anbieter entgegen § 6 keinen Verkaufsprospekt veröffentlicht hat oder dieser nach § 8a nicht mehr gültig ist,
3. der Verkaufsprospekt nicht die Angaben enthält, die nach § 7 Absatz 1 und 2, auch in Verbindung mit der nach § 7 Absatz 3 zu erlassenden Rechtsverordnung, erforderlich sind oder die die Bundesanstalt nach § 15a zusätzlich verlangt hat,
4. der Anbieter einen nach § 11 Absatz 1 erforderlichen Nachtrag nicht veröffentlicht hat oder
5. der Anbieter entgegen § 8 einen Verkaufsprospekt oder entgegen § 11 Absatz 1 Satz 2 bis 4 einen Nachtrag vor der Billigung veröffentlicht,
6. der Anbieter entgegen § 13 kein Vermögensanlagen-Informationsblatt erstellt hat.

(2) Der Bundesanstalt stehen die in § 4b des Wertpapierhandelsgesetzes genannten Befugnisse unter den dort genannten Voraussetzungen auch im Hinblick auf Vermögensanlagen zu.“

18. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Bundesanstalt kann vom Emittenten oder Anbieter Auskünfte, die Vorlage von Unterlagen und die Überlassung von Kopien verlangen, um

1. die Einhaltung der Pflichten und Verbote nach den §§ 5a, 5b, 6 und 8 Absatz 1, den §§ 8a bis 13 und 14 Absatz 1 zu überwachen oder
2. zu prüfen, ob der Verkaufsprospekt die Angaben enthält, die nach § 7 Absatz 1 und 2, auch in Verbindung mit einer auf Grund des § 7 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnung, erforderlich sind, oder ob diese Angaben kohärent und verständlich sind.

Die Befugnis nach Satz 1 besteht auch gegenüber einem mit dem Emittenten oder dem Anbieter verbundenen Unternehmen. In dem Verlangen ist auf die Befugnis nach § 26b hinzuweisen.“

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

19. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Der Erwerber von Vermögensanlagen kann von dem Anbieter die Übernahme der Vermögensanlagen gegen Erstattung des Erwerbspreises, soweit dieser den ersten Erwerbspreis der Vermögensanlagen nicht überschreitet, und der mit dem Erwerb verbundenen üblichen Kosten verlangen, wenn

1. ihm das Vermögensanlagen-Informationsblatt entgegen § 15 nicht zur Verfügung gestellt wurde,
2. das Vermögensanlagen-Informationsblatt den Hinweis nach § 13 Absatz 6 nicht enthalten hat oder
3. das Vermögensanlagen-Informationsblatt von ihm nicht nach § 13 Absatz 7 unterschrieben wurde.“

b) In den Absätzen 5 und 6 werden die Wörter „oder Absatz 2“ jeweils durch die Wörter „, Absatz 2 oder Absatz 4a“ ersetzt.

20. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In § 24 Absatz 1 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; Emittenten von Vermögensanlagen haben den Jahresabschluss um eine Kapitalflussrechnung zu erweitern; dies gilt nicht für Emittenten, die die Einstufung als klein im Sinne des § 267 des Handelsgesetzbuchs erfüllen.“ ersetzt.

b) Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze 5 bis 8 angefügt:

„(5) Die Bundesanstalt kann eine Prüfung der Rechnungslegung anordnen, soweit konkrete Anhaltspunkte, insbesondere aufgrund von Eingaben Dritter, für einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften vorliegen. Die Bundesanstalt kann Schwerpunkte für die einzelne Prüfung festlegen; der Umfang der einzelnen Prüfung soll in der jeweiligen Prüfungsanordnung festgelegt werden. Zur Durchführung der Prüfung bestellt die Bundesanstalt andere Einrichtungen und Personen; sie kann an der Prüfung teilnehmen. § 37o Absatz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes findet entsprechende Anwendung. Eine Prüfung findet auch dann nicht statt, wenn ein Verfahren nach § 342b Absatz 2 des Handelsgesetzbuches oder nach § 37o des Wertpapierhandelsgesetzes anhängig ist, soweit der Gegenstand des Bilanzkontrollverfahrens reicht.

(6) Der Emittent, die Mitglieder seiner Organe, seine Beschäftigten sowie seine Abschlussprüfer haben den Einrichtungen und Personen, derer sich die Bundesanstalt bei der Durchführung ihrer Aufgaben bedient, und der Bundesanstalt auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, soweit dies zur Prüfung erforderlich ist; die Auskunftspflicht der Abschlussprüfer beschränkt sich auf Tatsachen, die ihnen im Rahmen der Abschlussprüfung bekannt geworden sind. Satz 1 gilt auch hinsichtlich Konzernunternehmen sowie abhängigen oder herrschenden Unternehmen. Für das Recht zur Auskunftsverweigerung und die Belehrungspflicht gilt § 19 Absatz 3 entsprechend. Die zur Auskunft und Vorlage von Unterlagen Verpflichteten haben den Bediensteten der Bundesanstalt oder den von ihr beauftragten Personen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist, während der üblichen Arbeitszeit das Betreten ihrer Grundstücke und Geschäftsräume zu gestatten. § 4 Absatz 4 Satz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes gilt entsprechend. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(7) Die Einrichtungen und Personen, derer sich die Bundesanstalt bei der Durchführung der Prüfung bedient, haben der Bundesanstalt unverzüglich nach Abschluss der Prüfung schriftlich über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. In den Bericht sind alle Tatsachen aufzunehmen, deren Kenntnis zur Beurteilung des zu prüfenden Vorgangs durch die Bundesanstalt erforderlich ist. Der Bericht ist zu unterzeichnen. Die von der Bundesanstalt zur Durchführung der Prüfung bestellten Einrichtungen und Personen haben Anspruch auf Ersatz angemessener barer Auslagen und auf Vergütung ihrer Tätigkeit. Die Bundesanstalt kann gegenüber dem Emittenten die Auslagen und die Vergütung des Prüfers festsetzen. § 323 des Handelsgesetzbuchs gilt entsprechend.

(8) Die Bundesanstalt hat Tatsachen, die den Verdacht einer Ordnungswidrigkeit oder einer Straftat im Zusammenhang mit der Rechnungslegung eines Emittenten begründen, den für die Verfolgung zuständigen Behörden anzuzeigen. Tatsachen, die auf das Vorliegen einer Berufspflichtverletzung durch den Abschlussprüfer schließen lassen, übermittelt die Bundesanstalt der Wirtschaftsprüferkammer.“

21. § 26 Absatz 1 werden die Wörter „neunten Monats“ durch die Wörter „sechsten Monats“ ersetzt.
22. Nach § 26 wird folgender Abschnitt 4 eingefügt:

„Abschnitt 4.

Sofortiger Vollzug und Bekanntmachung

§ 26a

Sofortiger Vollzug

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen der Bundesanstalt nach §§ 15a bis 19 haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 26b

Bekanntmachung von Maßnahmen

(1) Die Bundesanstalt macht sofort vollziehbare Maßnahmen, die sie nach §§ 15a bis 19 getroffen hat, auf ihrer Internetseite öffentlich bekannt, soweit dies bei Abwägung der betroffenen Interessen zur Beseitigung oder Verhinderung von Missständen geboten ist. Bei nicht bestandskräftigen Maßnahmen ist folgender Hinweis hinzuzufügen: ‚Diese Maßnahme ist noch nicht bestandskräftig‘. Wurde gegen die Maßnahme ein Rechtsmittel eingelegt, sind der Stand und der Ausgang des Rechtsmittelverfahrens bekannt zu machen.

(2) Liegen der Bundesanstalt Anhaltspunkte dafür vor, dass

1. ein Anbieter Vermögensanlagen öffentlich anbietet, obwohl
 - a) diese entgegen § 5b eine Nachschusspflicht vorsehen,
 - b) entgegen § 6 kein Verkaufsprospekt veröffentlicht wurde oder
 - c) der Verkaufsprospekt nach § 8a nicht mehr gültig ist oder
2. entgegen § 8 ein Verkaufsprospekt vor dessen Billigung veröffentlicht wurde,
so kann die Bundesanstalt diesen Umstand auf ihrer Internetseite öffentlich bekanntmachen.

(3) Die Bundesanstalt sieht von einer Bekanntmachung nach Absatz 1 oder Absatz 2 ab, wenn die Bekanntmachung die Finanzmärkte der Bundesrepublik Deutschland oder eines oder mehrerer Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums erheblich gefährden würde. Die Bundesanstalt kann von einer Bekanntmachung außerdem absehen, wenn eine Bekanntmachung nachteilige Auswirkungen auf die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarischer Ermittlungen haben kann.

(4) Die Bekanntmachung nach Absatz 1 und 2 darf nur diejenigen personenbezogenen Daten enthalten, die zur Identifizierung des Anbieters oder Emittenten erforderlich sind. Die Bekanntmachung ist spätestens nach fünf Jahren zu löschen.

§ 26c

Bekanntmachung von Bußgeldentscheidungen

(1) Die Bundesanstalt macht Bußgeldentscheidungen nach § 29 unverzüglich nach Rechtskraft auf ihrer Internetseite bekannt, wenn dies unter Abwägung der betroffenen Interessen zur Beseitigung oder Verhinderung von Missständen geboten ist. Die Bundesanstalt sieht von einer Veröffentlichung insbesondere dann ab, wenn eine Bekanntmachung aufgrund der geringfügigen Bedeutung des der Bußgeldentscheidung zugrunde liegenden Verstoßes unverhältnismäßig wäre.

(2) In der Bekanntmachung sind die Vorschrift, gegen die verstoßen wurde, und ermittelte und verantwortliche natürliche oder juristische Personen zu benennen. Die Bundesanstalt nimmt die Bekanntmachung auf anonymer Basis vor, wenn eine nicht anonymisierte Bekanntmachung das Persönlichkeitsrecht einer natürlichen Person verletzen würde oder aus sonstigen Gründen unverhältnismäßig wäre. Die Bundesanstalt nimmt die Bekanntmachung unverzüglich unter Benennung der natürlichen

oder juristischen Personen erneut vor, wenn die Gründe für die Bekanntmachung auf anonymer Basis entfallen sind.

(3) Die Bundesanstalt schiebt die Bekanntmachung solange auf, wie eine Bekanntmachung die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarischer Ermittlungen oder die Stabilität der Finanzmärkte der Bundesrepublik Deutschland oder eines oder mehrerer Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums gefährden würde.

(4) Die Bekanntmachung ist spätestens nach fünf Jahren zu löschen.“

23. Der bisherige Abschnitt 4 wird Abschnitt 5.

24. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert.

aa) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

„1. entgegen § 5b Vermögensanlagen mit Nachschusspflicht anbietet,“

bb) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 1a.

cc) In Nummer 3 werden die Wörter „Satz 1 und 4“ durch die Wörter „Satz 1, 2, 3 und 5“ ersetzt.

dd) Nach Nummer 4 wird folgende Nummern 4a eingefügt:

„4a. entgegen § 11a eine Tatsache nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig veröffentlicht,“

ee) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. entgegen § 12 Absatz 2 oder Absatz 3 einen Hinweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aufnimmt,“

ff) In Nummer 7 werden nach dem Wort „aktualisiert“ die Wörter „oder entgegen § 13 Absatz 5 Satz 3 das Datum der Aktualisierung im Vermögensanlagen- Informationsblatt nicht nennt“ eingefügt.

b) In Absatz 3 wird die Angabe „Nummer 1, 2, 6 und 10“ durch die Angabe „Nummer 1, 1a, 2, 6 und 10“ und wird die Angabe „Nummer 3 und 5“ durch die Angabe „Nummer 3, 4a und 5“ ersetzt.

25. In § 31 Absatz 1 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; der Höchstbetrag des § 335 Absatz 1 Satz 4 des Handelsgesetzbuchs ist unabhängig davon anzuwenden, ob die Gesellschaft kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuches ist.“ ersetzt.

26. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Vermögensanlagen, die vor dem (Datum des Inkrafttretens) auf der Grundlage eines von der Bundesanstalt gebilligten Verkaufsprospektes oder eines Verkaufsprospektes, dessen Veröffentlichung nach dem Verkaufsprospektgesetz vor dem (Datum des Inkrafttretens) gestattet wurde, öffentlich angeboten

wurden, dürfen noch bis einschließlich (Datum 12 Monate nach Inkrafttreten) weiter öffentlich angeboten werden.“

b) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Auf Vermögensanlagen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 3, 4 und 7 in der ab dem (Datum des Inkrafttretens) geltenden Fassung, die vor dem (Datum des Inkrafttretens) öffentlich angeboten wurden, ist dieses Gesetz ab dem 1. Juli 2015 anzuwenden.“

Artikel 3

Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes

Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 3 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3395) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 4a die Angabe „§ 4b Produktintervention“ eingefügt:
 - a) In § 1 Absatz 1 werden nach den Wörtern „Handel mit Finanzinstrumenten,“ die Wörter „die Vermarktung, den Vertrieb und den Verkauf von Finanzinstrumenten und strukturierten Einlagen,“ eingefügt.
2. Nach § 4a wird folgender § 4b eingefügt:

„§ 4b

Produktintervention

(1) Die Bundesanstalt kann folgende Maßnahmen treffen:

1. Verbot oder Beschränkung der Vermarktung, des Vertriebs oder des Verkaufs von
 - a) bestimmten Finanzinstrumenten oder strukturierten Einlagen,
 - b) Finanzinstrumenten oder strukturierten Einlagen mit bestimmten Merkmalen oder
2. Verbot oder Beschränkung einer bestimmten Form der Finanztätigkeit oder Finanzpraxis.

(2) Eine Maßnahme nach Absatz 1 darf getroffen werden, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass
 - a) ein Finanzinstrument, eine strukturierte Einlage oder eine Tätigkeit oder Praxis erhebliche Bedenken für den Anlegerschutz aufwirft oder eine Gefahr für das ordnungsgemäße Funktionieren und die Integrität der Finanz- oder Warenmärkte oder für die Stabilität des gesamten Finanzsystems oder eines seiner Teile innerhalb zumindest eines EU-Mitgliedstaates darstellt; oder

- b) ein Derivat negative Auswirkungen auf den Preisbildungsmechanismus in den zugrundeliegenden Märkten hat;
- 2. den in Nummer 1 genannten Risiken durch ein Verbot oder eine Beschränkung des Vertriebs oder Verkaufs begegnet werden kann;
- 3. die Maßnahme unter Berücksichtigung der festgestellten Risiken, des Kenntnisniveaus der betreffenden Anleger oder Marktteilnehmer, und der wahrscheinlichen Auswirkungen der Maßnahme auf Anleger oder Marktteilnehmer verhältnismäßig ist;

(3) Die Bundesanstalt kann das Verbot oder die Beschränkung nach Absatz 1 bereits vor Beginn der Vermarktung, des Vertriebs oder des Verkaufs eines Finanzinstruments oder einer strukturierten Einlage, aussprechen. Die Bundesanstalt kann das Verbot oder die Beschränkung an Bedingungen knüpfen oder mit Einschränkungen versehen.

(4) Die Bundesanstalt macht die Entscheidung, ein Verbot oder eine Beschränkung nach Absatz 1 zu erlassen, auf ihrer Webseite bekannt und teilt sie dem Emittenten mit. Die Bekanntmachung und die Mitteilung haben zu enthalten:

- 1. Die Einzelheiten des Verbots oder der Beschränkung,
- 2. den Zeitpunkt, zu dem die Maßnahme in Kraft tritt und
- 3. den Sachverhalt, auf dessen Grundlage die Bundesanstalt annimmt, dass die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Das Verbot oder die Beschränkung darf sich nur auf den Zeitraum nach der Bekanntmachung beziehen.

(5) Die Bundesanstalt hebt ein Verbot oder eine Beschränkung auf, sobald die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht länger erfüllt sind.“

- 3. In § 33 werden nach Absatz 3a folgende Absätze 3b bis 3d eingefügt:

„(3b) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das Finanzinstrumente zum Vertrieb konzipiert, hat ein Verfahren für die interne Freigabe zum Vertrieb jedes einzelnen Finanzinstruments und jeder wesentlichen Änderungen bestehender Finanzinstrumente zu unterhalten, zu betreiben und regelmäßig zu überprüfen. Das Verfahren muss gewährleisten, dass für jedes Finanzinstrument, bevor es an Kunden vertrieben wird, ein bestimmter Zielmarkt festgelegt wird. Bei der Festlegung des Zielmarkts sind der Anlagehorizont des Endkunden sowie seine Fähigkeit, Verluste, die sich aus der Anlage ergeben können, zu tragen, maßgeblich zu berücksichtigen. Dabei sind alle relevanten Risiken aus dem Finanzinstrument, insbesondere das Verlust- und Ausfallrisiko sowie das Wertschwankungsrisiko, zu bewerten. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass die beabsichtigte Vertriebsstrategie dem nach Satz 2 bestimmten Zielmarkt entspricht.

(3c) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat die nach Absatz 3b Satz 2 erfolgte Festlegung des Zielmarkts für jedes von ihr angebotene oder vertriebene Finanzinstrument regelmäßig zu überprüfen und dabei alle Ereignisse zu berücksichtigen, die wesentlichen Einfluss auf die in Absatz 3b Satz 4 genannten Risiken haben könnten. Insbesondere ist fortlaufend zu beurteilen, ob das Finanzinstrument den Bedürfnissen des nach Absatz 3b Satz 2 bestimmten Zielmarkts entspricht und ob die beabsichtigte Vertriebsstrategie zur Erreichung dieses Zielmarkts geeignet ist.

(3d) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das Finanzinstrumente zum Vertrieb konzipiert, hat allen Vertreibern sämtliche Informationen zu dem Finanzinstrument und dem Produktfreigabeverfahren nach Absatz 3b Satz 1, einschließlich des nach Absatz 3b Satz 2 bestimmten Zielmarkts, zur Verfügung zu stellen, die zur Beurteilung der Geeignetheit und Angemessenheit des Finanzinstruments erforderlich sind. Vertriebt ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen Finanzinstrumente oder empfiehlt es diese, ohne sie zu konzipieren, muss es über angemessene Vorkehrungen verfügen, um die in Satz 1 genannten Informationen vom konzipierenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen zu erhalten und die Merkmale und den Zielmarkt des Finanzinstruments zu verstehen.“

4. Dem § 36b Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ein Missstand liegt insbesondere vor, wenn das Wertpapierdienstleistungsunternehmen

1. nicht oder nicht ausreichend auf die mit der von ihm erbrachten Wertpapierdienstleistung verbundenen Risiken hinweist,
2. mit der Sicherheit einer Anlage wirbt, obwohl die Rückzahlung der Anlage nicht oder nicht besichert ist,
3. die Werbung mit Angaben insbesondere zu Kosten und Ertrag sowie zur Abhängigkeit vom Verhalten Dritter erfolgt, durch die in irreführender Weise der Anschein eines besonders günstigen Angebots entsteht,
4. die Werbung mit irreführenden Angaben über die Befugnisse der Bundesanstalt nach diesem Gesetz oder auf die Befugnisse der für die Aufsicht zuständigen Stellen in anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums oder Drittstaaten versieht.“

Artikel 4

Änderung des Wertpapierprospektgesetzes

Das Wertpapierprospektgesetz vom 22. Juni 2005 (BGBl. I S. 1698), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. September 2013 (BGBl. I S. 3642) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird das Wort „nur“ gestrichen.
2. In § 5 Absatz 2b Nummer 4 werden die Wörter „der Übersetzung“ durch die Wörter „etwaiger Übersetzungen“ ersetzt.
3. In § 6 Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „des öffentlichen Angebots“ die Wörter „oder der Zulassung zum Handel“ eingefügt.
4. § 9 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
5. Nach § 26 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Kommt ein Emittent, Anbieter oder Zulassungsantragsteller einem sofort vollziehbaren Verlangen nach Absatz 2 innerhalb angemessener Frist unberechtigt nicht oder trotz erneuter Aufforderung innerhalb angemessener Frist unberechtigt nicht oder nur unvollständig nach, macht die Bundesanstalt diesen Umstand auf Ihrer

Internetseite öffentlich bekannt, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass entgegen § 3 dieses Gesetzes kein Prospekt veröffentlicht wurde oder entgegen § 13 dieses Gesetzes ein Prospekt veröffentlicht wird oder der Prospekt oder das Registrierungsformular nicht mehr nach § 9 dieses Gesetzes gültig ist. In dem Auskunfts- und Vorlegungsersuchen nach Absatz 2 ist auf die Befugnis nach Satz 1 hinzuweisen. Die Bekanntmachung darf nur diejenigen personenbezogenen Daten enthalten, die zur Identifizierung des Anbieters oder Emittenten erforderlich sind. Bei nicht bestandskräftigen Maßnahmen ist folgender Hinweis hinzuzufügen: ‚Diese Maßnahme ist noch nicht bestandskräftig‘. Wurde gegen die Maßnahme ein Rechtsmittel eingelegt, sind der Stand und der Ausgang des Rechtsmittelverfahrens bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist nach fünf Jahren zu löschen.“

6. In § 35 Absatz 1 wird nach Nummer 7 die folgende Nummer 7a eingefügt:

„7a. entgegen § 14 Absatz 4 Satz 2 Einzeldokumente getrennt voneinander veröffentlicht, ohne dass sich in jedem Einzeldokument eine Angabe dazu findet, wo die anderen Einzeldokumente erhältlich sind, die zusammen mit diesem den vollständigen Prospekt bilden.“

7. Nach § 36 Absatz 1 wird der folgende Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Für öffentliche Angebote, für die endgültige Bedingungen bereits vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] bei der Bundesanstalt hinterlegt wurden, ist § 9 Absatz 2 dieses Gesetzes in seiner bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

Artikel 5

Änderung der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung

Die Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung vom 16. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3464), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Mai 2013 (BGBl. I S. 1376) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 11 werden die Wörter „hat, und“ durch das Wort „hat;“ ersetzt.
- b) In Nummer 12 wird der Punkt am Ende durch das Wort „; und“ ersetzt.
- c) Folgende Nummer 13 wird angefügt:

„13. an einer hervorgehobenen Stelle im Verkaufsprospekt, die wesentlichen Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung.“

2. In § 6 Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Vermögensanlagengesetz“ die Wörter „, einschließlich des Datums ihrer ersten Kündigungsmöglichkeit oder ihrer Fälligkeit“ eingefügt.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 2 werden die Wörter „stellen, sowie“ durch das Wort „stellen;“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „; sowie“ ersetzt.

cc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. Unternehmen, die mit dem Emittenten oder Anbieter nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.“

b) In Absatz 3 wird die Angabe „bis 3“ durch die Angabe „bis 4“ ersetzt.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Der Verkaufsprospekt muss die voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage mindestens für das laufende und das folgende Geschäftsjahr enthalten.“

5. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

bb) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. Unternehmen, die mit dem Emittenten oder Anbieter nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.“

b) In Absatz 3 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

6. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a

Angaben über Auswirkungen auf die Fähigkeit zur Zins- und Rückzahlung

Der Verkaufsprospekt muss an hervorgehobener Stelle eine ausführliche Darstellung der Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit des Emittenten, seinen Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung für die Vermögensanlage nachzukommen, enthalten.“

Artikel 6

Änderung der Wertpapierdienstleistungs- Verhaltens- und Organisationsverordnung

In § 5a Absatz 1 Satz 2 der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1432), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. September 2013 (BGBl. I S. 3642) geändert worden ist, wird nach der

Nummer 3 die Angabe „3a. den nach § 33 Absatz 3b des Wertpapierhandelsgesetzes festgelegten Zielmarkt,“ eingefügt.

Artikel 7

Änderung des Handelsgesetzbuchs

In § 335 Absatz 1 Satz 4 des Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3746) geändert worden ist, wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; der Höchstbetrag des Ordnungsgeldes erhöht sich auf zweihundertfünfzigtausend Euro, wenn die Kapitalgesellschaft kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d ist.“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch

Dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Abschnitt mit Zählbezeichnung] Abschnitt angefügt:

„... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Abschnitt mit Zählbezeichnung] Abschnitt

Übergangsvorschriften zum Kleinanlegerschutzgesetz

Artikel ...

[einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Artikel mit Zählbezeichnung]

§ 335 Absatz 1 Satz 4 des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Kleinanlegerschutzgesetzes vom ...[Datum einsetzen] (BGBl. I S. [Seitenzahl einsetzen]) ist erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2014 beginnen.“

Artikel 9

Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs

Das Kapitalanlagegesetzbuch vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom XX 2014 (BGBl. I S. XX) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 45 Absatz 3 werden nach Satz 2 folgende Sätze angefügt:

„Die Ordnungsgeldvorschriften der §§ 335 bis 335b des Handelsgesetzbuchs sind auf die Verletzung von Pflichten des vertretungsberechtigten Organs der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinn des Absatzes 1 entsprechend anzuwenden. An die Stelle der Pflichten nach § 335 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs treten im Falle der Erstellung eines Jahresberichts die Pflichten nach Absatz 1. Offenlegung im Sinne des § 325 Absatz 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs sind die Einreichung und Bekanntmachung des Jahresberichts gemäß Absatz 1 und 2.“

2. In § 120 Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Die Ordnungsgeldvorschriften der §§ 335 bis 335b des Handelsgesetzbuchs sind auf die Verletzung von Pflichten des vertretungsberechtigten Organs der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital entsprechend anzuwenden.“

Artikel 10

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Verschiedene Ereignisse in jüngster Zeit haben das Vertrauen von Anlegern in verschiedene öffentlich angebotene Finanzprodukte des sogenannten „Grauen Kapitalmarkts“ stark beeinträchtigt. So war es einem Unternehmen mit Hilfe breit angelegter Werbemaßnahmen und unter Hinweis auf gesellschaftlich gewollte Investitionen gelungen, Gelder in erheblichem Umfang einzuwerben. Dabei waren Renditen in Aussicht gestellt worden, die deutlich über dem für sichere Anlagen üblichen Niveau lagen. Obwohl die eingeworbenen Gelder zu einem erheblichen Teil mittelfristig und langfristig investiert wurden, wurde eine kurzfristige Rückzahlung der Anlagen zugesichert. Dieses Geschäftsmodell konnte nur so lange fortgeführt werden, wie immer neue Anleger bereit waren, Gelder zu investieren und so den kurzfristigen Abzug von Anlagen auszugleichen.

Ein wesentlicher Grund für den erheblichen Umfang an Geldern, die Anleger in die betreffenden Vermögensanlagen investierten, war ein übermäßiges Vertrauen der Anleger in die Sicherheit dieser Anlagen. Dieses Vertrauen speiste sich aus einer Mischung von Werbung, geschickter Vermarktung und unzureichenden Informationen. Aufgrund dieses übermäßigen Vertrauens nahmen viele Anleger keine vernünftige Einschätzung der mit der Anlage tatsächlich verbundenen Risiken vor.

Mit den durch diesen Gesetzentwurf vorgesehenen neuen Regelungen sollen sich Anleger künftig vor dem Erwerb risikobehafteter Vermögensanlagen besser und wirksamer informieren können. Parallel dazu werden die Anforderung an die Anbieter und Vermittler solcher Vermögensanlagen verschärft. Sie müssen mehr und bessere Informationen in ihren Prospekten veröffentlichen und sind bei Fehlverhalten verstärkten Sanktionen bis hin zum Vermarktungsverbot der betroffenen Vermögensanlage ausgesetzt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Um einerseits den Anlegern künftig den Zugang zu mehr und besseren Informationen zu Finanzprodukten des „Grauen Kapitalmarkts“ zu gewähren und andererseits die Sanktionsmöglichkeiten gegen Anbieter und Vermittler von Vermögensanlagen zu verschärfen, sieht der Gesetzentwurf neue Regelungen vor, mit denen im Wesentlichen die Grundlagen gelegt werden für eine

- Mindestlaufzeit von Vermögensanlagen,
- Beschränkung der Gültigkeit des Verkaufsprospekts auf 12 Monate,
- verpflichtende Angabe der Kündigungsmöglichkeiten bereits ausgegebener Anteile und eine Bekanntgabe des Datums der Fälligkeit der Rückzahlung von Vermögensanlagen,
- ständige Aktualisierung des Verkaufsprospekts durch Veröffentlichung von Nachträgen,
- Pflicht, auch nach Beendigung des öffentlichen Angebots für Vermögensanlagen bestimmte Informationen mitzuteilen,

- Beschränkung der Bewerbung und Untersagung der Werbung bei Missständen,
- Warnung der Anleger durch verpflichtende Unterzeichnung des Vermögensanlagen-Informationsblatts,
- Erweiterung der Befugnisse der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt), das Angebot von Vermögensanlagen bei Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen zu untersagen,
- Warnung potentieller Anleger durch Bekanntmachung von Maßnahmen, die von der Bundesanstalt wegen mutmaßlichen Verstößen gegen das Vermögensanlagengesetz ergriffen wurden,
- Befugnis der Bundesanstalt zur Verhängung von Vertriebsverboten und Vertriebsbeschränkungen, wenn bestimmte Finanzprodukte erheblichen Bedenken für den Anlegerschutz begegnen (Produktintervention),
- Befugnis der Bundesanstalt zur Anordnung einer Sonderprüfung der Rechnungslegung von Emittenten von Vermögensanlagen.

Dazu ist im Wesentlichen eine Änderung des Vermögensanlagengesetzes, des Wertpapierhandelsgesetzes und der Verordnung über Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte erforderlich.

Die Koalitionsfraktionen haben sich zudem im Koalitionsvertrag 2013 auf eine gesetzliche Verankerung des kollektiven Verbraucherschutzes als weiteres Aufsichtsziel der Bundesanstalt verständigt. Die Bedeutung des kollektiven Verbraucherschutzes bei der Aufsichtstätigkeit der Bundesanstalt soll dadurch hervorgehoben werden. Das Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAG), das die wesentlichen Grundlagen der Tätigkeit der Bundesanstalt regelt, ist das geeignete Gesetz für eine solche grundsätzliche Regelung. Aus diesem Grund waren auch bereits die – gleichfalls einer stärkeren Berücksichtigung von kollektiven Verbraucherinteressen im Finanzsektor dienenden – Einführung eines gesetzlichen Beschwerdeverfahrens sowie Errichtung eines Verbraucherbeirats bei der Bundesanstalt durch Änderungen im FinDAG erfolgt (§§ 4b, 8a FinDAG).

III. Alternativen

Alternative Initiativen der Länder oder des Deutschen Bundestages zur Erreichung eines verbesserten Schutzes von Anlegern gibt es nicht.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft: Bank- und Börsenwesen, privatrechtliches Versicherungswesen). Eine bundeseinheitliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 GG), weil sonst die konkrete Gefahr besteht, dass diese Zielvorgaben ohne eine bundeseinheitliche Regelung beeinträchtigt würden.

Eine bundeseinheitliche Regelung zur Änderung des Vermögensanlagengesetzes und des Wertpapierhandelsgesetzes ist erforderlich, weil abweichende Länderregelungen erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft mit sich brächten, sie würden Schranken oder Hindernisse für den Wirtschaftsverkehr im Bundesgebiet errichten. Das Regelungsziel, einen erweiterten Schutz von Anlegern zu erreichen, kann nur durch eine bundeseinheitliche Regelung erreicht werden. Denn nur dann können die vorgesehenen Regelungen ihre Wirkung entfalten.

Im gesamtstaatlichen Interesse ist daher eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Dieser Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung ist nicht vorgesehen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Ist vorgesehen, Regelungen zu vereinfachen oder aufzuheben? Sollen Verwaltungsverfahren vereinfacht werden? Hier genügen grundsätzliche Ausführungen; Einzelheiten können im besonderen Teil erläutert werden.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mehreinnahmen für den Bund sind nicht ersichtlich. Es ergeben sich unmittelbar durch dieses Gesetz keine Veränderungen bei den Haushaltsausgaben des Bundes.

4. Erfüllungsaufwand

Die Bemessung der Kostenwirkung erfolgte im Rahmen der

4. 1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzentwurf enthält keine Regelungen für Bürgerinnen und Bürger. Sofern Einzelpersonen in ihrer wirtschaftlichen Funktion betroffen sind, wurden die Meldepflichten als Pflichten der Wirtschaft erfasst, da das Handeln der Personen als Vertreter der Wirtschaft im Vordergrund steht. Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

4. 2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft

Einmaliger Erfüllungsaufwand

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
Vermögensanlagegesetz	§ 10a	Mitteilung über Beendigung des öffentl. Angebots	einfach	152	450	48.769,20 €
Vermögensanlagegesetz	§ 11	Veröffentlichung Verkaufsprospekt mit allen Nachträgen	einfach	341	450	109.409,85 €

Vermögensan- lagegesetz	§ 24	Ergänzung des Jah- resabschluss um Kapi- talflussrechnung	hoch	3.945	450	4.438.125,00 €
WpHG	§ 33	Verfahren für interne Freigabe zum Vertrieb	mittel	4.935	2.500	25.600.312,50 €
WpHG	§ 33	Regelmäßige Überprü- fung von Festlegung Zielmarkt	mittel	4.935	2.500	25.600.312,50 €
VermAnl- VerkprosVO	§15a	Darstellung Zahlungs- verpflichtungen	mittel	666	450	324.400,28 €
						<u>56.121.329,33 €</u>

Informationspflichten Wirtschaft

Gesetz	Para- graf	Inhalt	Komple- xität	Zeit in Min.	Fallzahl	Informations- pflichten gesamt

€

4.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Einmaliger Erfüllungsaufwand

5. Weitere Kosten

Unmittelbar durch dieses Gesetz werden die Kosten für Unternehmen und Verbraucher

Gesetz	Para- graf	Inhalt	Komple- xität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsauf- wand gesamt
Vermögensan- lagegesetz	§ 8	(Erweiterte) Prüfung der Kohärenz	mittel	992	450	329.145,60 €
Vermögensan- lagegesetz	§26 c	Bekanntmachung von Bußgeldentscheidun- gen	einfach	441	3	710,01 €
						<u>329.855,61 €</u>

nicht berührt. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind daher nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf enthält keine gleichstellungsrelevanten Bestimmungen und Aspekte. Spezifische Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten, da das Gesetz ausschließlich sachbezogene Regelungen enthält. Grundsätzlich sind Frauen und Männer von den Vorschriften des Gesetzes in gleicher Weise betroffen.

VII. Befristung; Evaluation

Eine Befristung der neuen Regelungen kommt nicht Betracht, da ein verbesserter Anlegerschutz ansonsten nicht gewährleistet werden kann. Die Evaluierung der neuen Regelungen soll fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Kleinanlegerschutzgesetzes erfolgen. Dieser Zeitrahmen ist angemessen, da im Hinblick auf die neuen Mindestlaufzeiten von Vermögensanlagen und deren Kündigungsmöglichkeiten erst innerhalb dieses Zeitrahmens hinreichende Daten zur Verfügung stehen werden, um die Angemessenheit der neuen Regelungen für den Kleinanlegerschutz zu beurteilen.

B. Besonderer Teil

Artikel 1 Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes

Der finanzielle Verbraucherschutz ist für die Bundesregierung ein wichtiges Anliegen. Die Koalitionsfraktionen haben sich im Koalitionsvertrag 2013 auf eine gesetzliche Regelung zur Verankerung des kollektiven Verbraucherschutzes als Aufsichtsziel der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) verständigt. Die Bedeutung des kollektiven Verbraucherschutzes bei der Aufsichtstätigkeit der Bundesanstalt wird hervorgehoben. Unter Aufrechterhaltung der Ziele der Bundesanstalt, die Stabilität der beaufsichtigten Institute sowie ein funktionsfähiges, stabiles und integriertes deutsches Finanzsystem zu gewährleisten, wird der kollektive Verbraucherschutz als Ziel und als Bestandteil der Aufsichtstätigkeit nunmehr ausdrücklich gesetzlich verankert.

Das Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAG), das die wesentlichen Grundlagen für die Bundesanstalt regelt, ist das geeignete Gesetz für eine solche grundsätzliche Regelung. Um eine stärkere Berücksichtigung von kollektiven Verbraucherfragen im Finanzsektor zu ermöglichen, wurden mit Änderungen des FinDAG zum 1. Januar 2013 ebenfalls dort das gesetzliche Beschwerdeverfahren in § 4b FinDAG sowie die Errichtung des Verbraucherbeirats in § 8a FinDAG eingefügt.

Die Regelung zum Schutz der kollektiven Verbraucherinteressen soll in § 4 FinDAG aufgenommen werden, der die Aufgaben der Bundesanstalt und die Zusammenarbeit mit anderen Stellen und Personen im In- und Ausland regelt. § 4 Absatz 1 FinDAG bezieht sich in der Historie auf die Zusammenlegung der Bundesaufsichtsämter für das Kreditwesen, das Versicherungswesen und den Wertpapierhandel und erklärt deren Aufgaben als von der Bundesanstalt übernommen. Der Schutz der kollektiven Verbraucherinteressen wird als Teil des gesetzlichen Auftrags aller Aufsichtsbereiche der Bundesanstalt in dem neuen Absatz 1a des § 4 FinDAG und damit systematisch im Zusammenhang mit den Aufgaben der Bundesanstalt verortet.

Zum einen wird dadurch die noch stärkere Berücksichtigung des kollektiven Verbraucherinteresses für alle Bereiche der Bundesanstalt betont. Zum anderen werden mit einer solchen Regelung eine einheitliche Auslegung und eine einheitliche Anwendung bei Maßnahmen zum Schutz der kollektiven Verbraucherinteressen sichergestellt. Eine Aufnahme in das FinDAG entspricht zugleich dem Gedanken der Allfinanzaufsicht; dieser trägt die Gründung und Beibehaltung der Bundesanstalt ganz maßgeblich.

Der vorliegende Vorschlag enthält in Satz 1 eine gesetzliche Zielbestimmung, mit der klargestellt wird, dass die Bundesanstalt innerhalb ihres gesetzlichen Auftrags – insbesondere im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus – auch dem kollektiven Verbraucherschutz verpflichtet ist. Die Formulierung „innerhalb ihres gesetzlichen Auftrags“ in Satz 1 stellt klar, dass die aufsichtlichen Tätigkeiten der Bundesanstalt nicht ausgeweitet werden. Die Bundesanstalt kann nur eingreifen, wenn sie im Rahmen ihrer fachgesetzlich geregelten Aufsichtstätigkeit Verstöße gegen verbraucherschützende Rechtsvorschriften feststellt. Es ist nicht Aufgabe der Bundesanstalt, Verstöße gegen Vorschrif-

ten, die in keinem Zusammenhang mit ihren in den Fachaufsichtsgesetzen festgelegten Kompetenzen stehen, zu verfolgen. Das gilt insbesondere bei bankfremden Geschäften. Satz 2 konkretisiert die allgemeine Aufgabenzuweisung in Satz 1 im Sinne einer Missstandsaufsicht und enthält eine Ermächtigungsgrundlage mit Anordnungsbefugnis für den kollektiven Verbraucherschutz gefährdende oder beeinträchtigende Missstände. Die Bundesanstalt hat die Aufgabe, Maßnahmen zu ergreifen, um einem Missstand auch im Bereich des kollektiven Verbraucherschutzes zu begegnen oder einem solchen Missstand bereits frühzeitig vorzubeugen. Satz 3 enthält eine Legaldefinition des Missstands für Zwecke der Regelung gemäß Satz 2. Voraussetzung für einen Missstand ist ein erheblicher, dauerhafter oder wiederholter Verstoß gegen verbraucherschützende Rechtsvorschriften, der über den Einzelfall hinausreicht und eine generelle Klärung geboten erscheinen lässt. Ein flächendeckendes Verhalten der Branche ist nicht erforderlich.

Ein Missstand liegt insbesondere dann vor, wenn ein Institut oder Unternehmen im Sinne des Satzes 2 eine einschlägige Entscheidung des Bundesgerichtshofes zur Anwendung einer zivilrechtlichen Norm mit verbraucherschützender Wirkung nicht beachtet. In Fällen, in denen die Bundesanstalt Kenntnis von systematischen oder gewichtigen Verstößen gegen verbraucherschützende Rechtsvorschriften erhält und in absehbarer Zeit kein höchstrichterliches Urteil zu erwarten ist, hat sie ebenfalls die Möglichkeit einzuschreiten.

Die Bundesanstalt ist auch hinsichtlich des kollektiven Verbraucherschutzes entsprechend der Regelung in § 4 Absatz 4 FinDAG ausschließlich im öffentlichen Interesse tätig. Dieses umfasst auch das kollektive Verbraucherinteresse. Kollektiv bedeutet dabei, dass die Bundesanstalt ausschließlich dem Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher in ihrer Gesamtheit verpflichtet ist. Die mögliche Verletzung individueller Rechte der Verbraucherinnen und Verbraucher, seien diese zivilrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Natur, können auf diesem Wege nicht geltend gemacht werden. Es gibt keinen individuellen Anspruch der Verbraucherinnen und Verbraucher auf ein Tätigwerden der Bundesanstalt. Dieses Vorgehen entspricht bewährter Aufsichtspraxis.

Mit der Ermächtigungsgrundlage wird allen Aufsichtsbereichen gleichermaßen die Aufsicht über die Einhaltung sowohl öffentlich-rechtlicher als auch zivilrechtlicher verbraucherschützender Rechtsvorschriften ermöglicht. Verbraucherschutzgesetze sind generell Gesetze, die dem Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher dienen. Eine Norm „dient“ dem Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher, wenn der Verbraucherschutz ihr eigentlicher Zweck ist. Die Norm kann auch anderen Zwecken dienen; es genügt aber nicht, wenn der Verbraucherschutz in der Norm nur untergeordnete Bedeutung hat oder nur eine zufällige Nebenwirkung ist (vgl. Bundestagsdrucksache 14/2658, Seite 53 sowie § 2 Unterlassungsklagengesetz – BGBl. I S. 3422, 4346).

Nicht zuletzt steht auch mit Blick auf das europäische System der Finanzaufsicht (ESFS) eine solche gesetzliche Regelung im Einklang mit Vorgaben des Verbraucherschutzes, wie sie im ESFS verbindlich definiert werden. Das Hauptziel des ESFS besteht nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnungen (EU) Nrn. 1093/2010, 1094/2010 und 1095/2010 darin, die angemessene Anwendung der für den Finanzsektor geltenden Vorschriften zu gewährleisten, um die Finanzstabilität zu erhalten und für Vertrauen in das Finanzsystem insgesamt und für einen ausreichenden Schutz der Kunden, die Finanzdienstleistungen in Anspruch nehmen, zu sorgen. Einzelne Aufgaben im Zusammenhang mit dem Verbraucherschutz sind darüber hinaus jeweils im Artikel 9 festgelegt.

Die Regelung fügt sich auch in die bereits mit dem EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetz (VSchDG) geschaffenen Rechte für Verbraucherinnen und Verbraucher bei innergemeinschaftlichen Verstößen von Unternehmen gegen Gesetze zum Schutz der Verbraucherinteressen im Sinne von Artikel 3 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 ein. Danach muss die Bundesanstalt bereits heute aktiv werden, wenn deutsche Finanzinstitute gegenüber mehreren Verbrauchern europäischer Mitgliedstaaten Gesetze missachten und die notwendigen Maßnahmen zur Feststellung,

Beseitigung oder Verhütung treffen (§ 4 Absatz 1 Satz 2 FinDAG i.V.m. §§ 2, 4 ff. VSchDG).

Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über Vermögensanlagen)

Zu Nummer 2 (§ 1)

Zu Buchstabe a)

Durch die Änderung des Absatzes 2 werden bestehende Umgehungsstrukturen erfasst, indem erstmals auch partiarische Darlehen, Nachrangdarlehen sowie sämtliche wirtschaftlich vergleichbare Vermögensanlagen in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbezogen werden, sofern sie nicht als Einlagengeschäft im Sinne des Kreditwesengesetzes anzusehen sind. Damit unterfallen mögliche Geschäfte dieser Art künftig entweder einer Aufsicht nach dem Kreditwesengesetz oder einer Prospektpflicht nach dem Vermögensanlagegesetz oder dem Wertpapierprospektgesetz.

Zu Buchstabe b)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den geänderten Absatz 2.

Zu Nummer 3 (§ 2)

Zu Buchstabe a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Einfügung des § 5b.

Zu Buchstabe b)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Einfügung des § 5a. Die in § 5a vorgesehenen Vorgaben für die Laufzeit einer Vermögensanlage kommen auch auf Vermögensanlagen zur Anwendung, die nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 von einer Prospektpflicht ausgenommen sind.

Zu Buchstabe c)

Zu Absatz 2: Die Einfügung von Absatz 2 zielt darauf, neue über Internet-Dienstleistungsplattformen vertriebene und beworbene Finanzierungsformen von den Anforderungen zur Erstellung eines Prospektes nach dem Vermögensanlagegesetz auszunehmen, vorausgesetzt es handelt sich um eine Vermögensanlage, die je Anbieter den einzuwerbenden Gesamtbetrag von 1 Million Euro nicht übersteigt und bei denen ein Anleger einen Anteil oder Anteile im Gesamtwert von nicht mehr als 10.000 Euro erwerben kann. Somit können sich mindestens 100 Anleger an einem Projekt von 1 Million Euro ohne die Auflage, einen Prospekt nach dem Vermögensanlagegesetz zu erstellen, beteiligen. Durch diese Befreiung werden die Anbieter von sogenannten Crowdfundings oder Crowdinvestments über Vertriebsplattformen im Internet in den Stand versetzt, die verfolgte Finanzierung von kleineren und mittleren Unternehmen weiter zu unterstützen, ohne einer Prospektpflicht und den Anforderungen an die Rechnungslegung und Prüfung nach dem Vermögensanlagegesetz unterworfen zu werden.

Keine Befreiung ist für diese Vermögensanlagen allerdings im Hinblick auf die Pflicht zur Erstellung eines Vermögensanlagen-Informationenblatts (VIB) nach § 13 vorgesehen. Daher ist das VIB für die o. g. Vermögensanlage in jedem Fall zu erstellen. Mangels Erstellung eines Verkaufsprospekts hat das VIB in diesem Fall abweichend von § 13 Absatz 3 Nummer 3 und 4 den Hinweis zu enthalten, dass für die Vermögensanlagen kein von der Bundesanstalt gebilligter Verkaufsprospekt erstellt wurde. Entsprechend den allgemeinen Regeln hat das VIB den Hinweis nach § 13 Absatz 6 zu enthalten und ist vom Anleger nach § 13 Absatz 7 unterschrieben an den Anbieter oder den von ihm beauftragten Dritten

(das kann die Dienstleistungsplattform im Internet sein) zurückzusenden. Lediglich für den Erwerb von Anteilen bis zu einem Gesamtwert von 250 Euro wird auf die Verpflichtung zur Übermittlung und Unterzeichnung eines VIB verzichtet. Diese Abweichung von § 15 ist vertretbar, um zum einen potenzielle Erwerber von Kleinstbeteiligungen nicht durch den mit der Rücksendung verbundenen Aufwands abzuschrecken und zum anderen den Anbieter oder den von ihm beauftragten Dritten von einer stark erhöhten Korrespondenz zu entlasten.

Weiter ist vorgesehen, dass die nach den Sätzen 1 bis 3 vorgesehene Befreiung nur dann eingreift, wenn die Vermögensanlage von Anbietern oder von ihnen beauftragten Dritten vertrieben oder angeboten wird, die einer Aufsicht nach § 34f, § 34h oder § 34c der Gewerbeordnung, dem Kreditwesengesetz oder dem Wertpapierhandelsgesetz unterliegen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Vertriebsplattformen, über die die Vermögensanlagen unter Verzicht auf einen Verkaufsprospekt vertrieben werden, einen gewissen regulatorischen Rahmen einhalten.

Allein dadurch, dass eine Dienstleistungsplattform die Erstellung des VIB übernimmt, wird sie nicht zum Anbieter der Vermögensanlage. Insoweit müssen die Dienstleistungsplattform und der Anbieter im Innenverhältnis ihre Beziehung regeln und die jeweiligen Aufgaben und Funktionen im Hinblick auf die Frage, wer Anbieter ist, auf der Dienstleistungsplattform deutlich zum Ausdruck bringen.

Die Befreiung des § 2 Absatz 2 kann nicht mit den Befreiungstatbeständen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 kombiniert werden (Satz 4). Hierdurch wird verhindert, dass die festgelegte Einzelbeteiligungsgrenze von 10.000 Euro durch eine Aufspaltung des Gesamtemissionsbetrags auf mehrere Einzelemissionen unter teilweiser Ausnutzung der Ausnahmetatbestände des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 umgangen wird. Der neue Ausnahmetatbestand kann aber auch dann nicht genutzt werden, wenn die Tilgung von zuvor unter den Ausnahmetatbeständen des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 begebenen Vermögensanlagen noch nicht vollständig im Sinne des § 10a Satz 2 abgeschlossen ist oder der Emittent nach der Begebung der Vermögensanlagen nach § 2 Absatz 2 neue Anlagen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 emittiert.

Die Bundesregierung ist sich wohl bewusst, dass im Bereich des Vertriebs von Vermögensanlagen über elektronische Medien, insbesondere beim sogenannten Crowdfunding oder Crowdinvesting, weiterer Regulierungsbedarf besteht. Daher soll die hier geschaffene neue Vorschrift bis Ende des Jahres 2016 unter Berücksichtigung der Entwicklungen auf europäischer Ebene überprüft werden. Im Lichte der Ergebnisse dieser Überprüfung wird dann zu entscheiden sein, ob weitere besondere Vorschriften für die Regulierung des sogenannten Crowdfundings oder Crowdinvestments einzuführen sind.

Zu Absatz 3: Zur Erhöhung der Transparenz für die Verbraucher muss bei den Angeboten für Vermögensanlagen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 künftig darauf hingewiesen werden, dass für diese Vermögensanlagen keine Prospektpflicht besteht.

Zu Nummer 4 (§§ 5a, 5b neu)

Zu § 5a

Die Fristeninkongruenz bei Vermögensanlagen kann sich als problematisch darstellen, wenn ein Anbieter aufgrund der Anlagebedingungen verpflichtet ist, die für ein dauerhaftes unternehmerisches Engagement eingeworbenen Mittel auf Verlangen des Anlegers kurzfristig wieder zurückzuzahlen. Eine Mindestlaufzeit, die durch Kündigungsfristen ergänzt wird, hat vor diesem Hintergrund eine doppelte Schutzwirkung: Zum einen erhält der Anbieter für die Mindestlaufzeit der Vermögensanlage eine stabile Finanzierungsgrundlage, zum anderen wird der Anleger gewarnt, dass seine Vermögensanlage eine unternehmerische Investition von gewisser Dauer darstellt. Beide Parteien haben damit

zugleich Anlass zu betrachten, ob und in welchem Umfang Verzinsung und Rückzahlung im Hinblick auf die Anlageziele und Anlagepolitik tatsächlich sichergestellt sind.

Zu § 5b

Mit dem Verbot von Vermögensanlagen, die eine über den eingezahlten Anlagebetrag hinausgehende Haftung des Anlegers vorsehen, sollen Anleger vor Nachforderungen geschützt werden. Mit dieser Regelung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Erwerber von Vermögensanlagen in der Regel keinen Einfluss auf die Geschäftsführung haben und daher Entscheidungen, die zu einer solchen Nachschusspflicht führen können, regelmäßig nicht beeinflussen können.

Zu Nummer 5 (§ 7)

Der Verkaufsprospekt muss künftig auch Informationen über den Zielmarkt enthalten, der mit der Vermögensanlage erreicht werden soll. Durch die Aufnahme dieser Angabe in den Verkaufsprospekt erhält der Privatanleger zusätzliche Informationen, an Hand derer er beurteilen kann, ob die Vermögensanlage seinen Anlagezielen entspricht. Die Vorschrift baut für das Vermögensanlagengesetz auf den Vorgaben des neuen § 33 Absatz 3b des Wertpapierhandelsgesetzes auf (Artikel 3 Nummer 3), ohne allerdings auf dessen Anwendungsbereich beschränkt zu sein. Die Angaben sind damit auch für Vermögensanlagen zu erstellen, deren Konzeption nicht den Regelungen des Wertpapierhandelsgesetzes unterfällt.

Zu Nummer 6 (§ 8)

Die Neufassung von Absatz 2 baut auf der Erweiterung der Pflichtangaben zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in § 10 der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (Artikel 5 Nummer 4) auf. Die Prospektprüfung der Bundesanstalt soll sich damit auch auf die Widerspruchsfreiheit der im Verkaufsprospekt künftig aufzunehmenden Informationen zur Funktionsfähigkeit des Geschäftsmodells über einen längeren Zeitraum erstrecken.. Gerade diese Darstellung des Anbieters ist zur Beurteilung seiner Fähigkeit, die eingegangenen Verpflichtungen zur Zinszahlung und zur Rückzahlung der Vermögensanlage zu erfüllen, von hoher Bedeutung. Kommt es hier zu Widersprüchen, versagt die Bundesanstalt deswegen künftig die Billigung des Verkaufsprospekts.

Zu Nummer 7 (§ 8a neu)

Mit dieser Vorschrift wird die Gültigkeit für Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte auf ein Jahr entsprechend dem Vorbild des Wertpapierprospektgesetzes (WpPG) beschränkt. Die Gültigkeit ist außerdem bedingt durch die Veröffentlichung der nach

§ 11 erforderlichen Nachträge. Durch die Einführung des neuen § 8a wird gewährleistet, dass ein öffentliches Angebot mittels eines Vermögensanlagen-Verkaufsprospekts nur mit aktuellen Angaben möglich ist. Gerade im nicht beaufsichtigten „Grauen Kapitalmarkt“ ist die Prüfung der Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte eine Möglichkeit der BaFin, auf das Angebot einer Vermögensanlage und deren Bewerbung Einfluss zu nehmen. Dies bietet insbesondere die Möglichkeit, zumindest offenkundigen Missständen entgegenzuwirken. Da Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte für Vermögensanlagen bislang unbegrenzt gültig und zwischenzeitliche Ereignisse lediglich in Form von Nachträgen zu veröffentlichen sind, hat die BaFin bislang nur eingeschränkt die Möglichkeit, mit der Prospektprüfung Einfluss zur Behebung einer unzureichenden Darstellung der beworbenen Vermögensanlage auszuüben. Zudem kamen die Anbieter der Nachtragspflicht vielfach nur eingeschränkt nach. Eine Begrenzung der Gültigkeit für Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte auf ein Jahr wird die Aktualität der im Umlauf befindlichen Prospekte erhöhen, da neue Entwicklungen dann zwingend in die Neuauflagen der Prospekte aufzunehmen sind, um die Billigung der BaFin zu erhalten. Im Übrigen wird der Vermögens-

anlagen-Verkaufsprospekt ungültig, wenn der Anbieter einen nach § 11 erforderlichen Nachtrag unterlässt. Die Gültigkeit des Verkaufsprospekt endet daher ohne weitere Maßnahmen der Bundesanstalt zu dem Zeitpunkt, zu dem der Anbieter einen nach § 11 Absatz 1 erforderlichen Nachtrag der Bundesanstalt hätte vorlegen müssen, dies aber unterlässt.

Zu Nummer 8 (§ 9)

Mit der Anpassung wird erreicht, dass Anbieter den Vermögensanlagen-Verkaufsprospekt neben der Veröffentlichung im Bundesanzeiger stets auch auf ihrer Internetseite zugänglich machen müssen, wenn der Anbieter eine Internetseite eingerichtet hat.

Zu Nummer 9 (§ 10a neu)

Die neue Vorschrift enthält eine Verpflichtung des Anbieters, die Beendigung des öffentlichen Angebots sowie die vollständige Tilgung der Vermögensanlage der Bundesanstalt unverzüglich anzuzeigen, verbunden mit einer gesetzlichen Fiktion der Fortdauer des öffentlichen Angebots bzw. der Tilgung der Anlage bis zum Eingang der Anzeige. Auf diese Weise lassen sich die Dauer des öffentlichen Angebots, während der die Nachtragspflicht nach § 11 gilt, sowie die Tilgung der Vermögensanlage, während der die Mitteilungspflicht nach § 11a gilt, eindeutig feststellen. Eine Ausnahme von dieser Regelung sieht Satz 3 vor, nach der das öffentliche Angebot automatisch mit dem Ablauf der Gültigkeit des Vermögensanlagen-Verkaufsprospekts endet. Mit Ablauf der Gültigkeit des Prospekts endet damit in jedem Fall die Nachtragspflicht nach § 11 und setzt die neu eingeführte Mitteilungspflicht nach § 11a ein.

Zu Nummer 10 (§ 11)

Zu Buchstabe a)

§ 11 Absatz 1 Satz 2 konkretisiert die Nachtragspflicht und benennt Regelbeispiele, für die in jedem Fall ein Nachtrag vom Anbieter zu veröffentlichen ist. § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 verlangt zudem die Veröffentlichung eines Nachtrags bei Geschäftsvorfällen, die zumindest auf das laufende Geschäftsjahr erhebliche Auswirkungen haben und geeignet sind, die Fähigkeiten des Emittenten zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Anleger erheblich zu beeinträchtigen.

Der Begriff „Geschäftsaussichten“ in Nummer 3 orientiert sich an der Mindestangabe des § 13 VermVerkProspV. Dies ist erforderlich, da sich die Nachtragspflicht nach

§ 11 Absatz 1 VermAnlG auf die im Verkaufsprospekt enthaltenen Angaben beziehen muss. Durch das Wort „erheblich“ wird die Nachtragspflicht eingeschränkt, um nicht alle erdenklichen Geschäftsvorfälle als nachtragspflichtig einzustufen, die sich auf die Geschäftsaussichten auswirken können. Soweit sich der Umstand zwar nicht erheblich auf die Geschäftsaussichten auswirkt, er aber aus anderen Gründen als wichtig i.S.v. § 11 Absatz 1 VermAnlG anzusehen ist, muss trotzdem ein Nachtrag erfolgen.

Zu Buchstabe b)

Aufgrund der neuen Regelung in Absatz 3 kann ein Interessierter jederzeit den auch durch einen Nachtrag aktualisierten Vermögensanlagen-Verkaufsprospekt des Anbieters abrufen. Dabei ist es erforderlich, dass der Verkaufsprospekt genau in dem Textabschnitt geändert wird, der durch den Nachtrag betroffen ist. Es genügt in keinem Fall, wenn der Nachtrag einfach am Ende des Texts des ursprünglichen Vermögensanlagen-Verkaufsprospekt angehängt wird. Der Nachtrag muss also so eingearbeitet werden, dass sich im Hinblick auf die geänderte Stelle ein durchgängig um den Nachtrag ergänzter lesbarer Text ergibt. Gegenwärtig sehen sich informationssuchende Anleger in vielen Fällen mit einer Vielzahl von Einzeldokumenten (Prospekt, Anlagen, Nachträge) konfrontiert, die

eine Kenntnisnahme und Auswertung deutlich erschweren. Mit der neuen Regelung wird sichergestellt, dass die Veröffentlichung der den Vermögensanlagen-Verkaufsprospekt bildenden Dokumente und Angaben, statt getrennt, grundsätzlich in derselben Art und Weise veröffentlicht werden, auch wenn die Veröffentlichung zeitlich versetzt erfolgt.

Wenn der Anbieter über eine Internetseite verfügt, bietet eine Veröffentlichung auf der Internetseite des Anbieters den Vorteil, alle Informationen gesammelt an einer zentralen Stelle zu finden. Sofern eine Veröffentlichung nicht in Papierform nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 erfolgt, ist künftig auch auf der Internetseite der ursprüngliche Verkaufsprospekt, der jeweils aktualisierte Verkaufsprospekt, bei dem die Änderung kenntlich zu machen sind und die jeweiligen einzelnen Nachträge, aufgezählt nach dem Datum der Veröffentlichung, bereitzuhalten.

Die um die Nachträge ergänzte Fassung des Verkaufsprospekts unterliegt keiner Prüfung der Bundesanstalt im Hinblick auf die Einhaltung der Vorgaben des § 8 Absatz 1 Satz 2 und des § 11 Absatz 3. Denn der ursprüngliche Verkaufsprospekt und jeder einzelne Nachtrag wurden bereits geprüft. Daher erübrigt sich eine erneute Prüfung jedes um einen Nachtrag ergänzten Verkaufsprospekts.

Zu Nummer 11 (§ 11a neu)

§ 11a führt eine Mitteilungspflicht für Emittenten von Vermögensanlagen ein, wonach der Emittent ab dem Zeitpunkt der Beendigung des öffentlichen Angebots bis zur vollständigen Tilgung der Vermögensanlage jegliche Tatsachen veröffentlichen muss, die seine Fähigkeit zur Erfüllung seiner Verpflichtungen, insbesondere zur Rückzahlung von Vermögensanlagen oder zur Zinszahlung beeinträchtigen kann. Die neue Mitteilungspflicht knüpft an die Beendigung des öffentlichen Angebots an, also den Zeitpunkt, ab dem der Emittent nicht mehr verpflichtet ist, den Prospekt durch Nachträge zu ergänzen. Auf diese Weise wird für die Restlaufzeit einer Anlage gewährleistet, dass bestehende Anleger sowie potentielle Zweiterwerber weiterhin über aktuelle Informationen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten verfügen.

Zu Nummer 12 (§ 12)

Die Regelungen zur Ankündigung und Bewerbung von Vermögensanlagen dienen dem Anlegerschutz und erfolgen vor dem Hintergrund der im Allgemeinen Teil der Begründung dargelegten Entwicklungen in Reaktion auf weitreichende Verluste von Anlegern in jüngerer Zeit auf dem „Grauen Kapitalmarkt“. Sie sind unerlässlich, um Anleger vor der Gefahr zu schützen, derartige Investitionsentscheidungen ohne hinreichendes Risikobewusstsein zu treffen. Um ein Unterlaufen des mit den umfangreichen gesetzlichen Informationspflichten bezweckten Aufklärungseffekts durch breit angelegte Werbemaßnahmen zu verhindern, ist es insbesondere erforderlich, Werbemaßnahmen so zu kanalisieren, dass von ihnen primär Personen erreicht werden, die eine gewisse Bereitschaft zur Aufnahme entsprechender wirtschaftsbezogener Sachinformationen mitbringen und von denen daher (eher) erwartet werden kann, dass sie auch die weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Produktinformationen (Verkaufsprospekt, Informationsblatt) zu Rate ziehen. Die die Werbung betreffenden Einschränkungen sind dabei milder als ein totales Werbeverbot und stellen das Mindestmaß dessen dar, was erforderlich ist, um einen wirksamen Anlegerschutz zu gewährleisten.

Mit der Regelung in Absatz 1 wird das Ziel verfolgt, eine Bewerbung von Vermögensanlagen gegenüber mit wirtschaftlichen Sachverhalten unerfahrenen Personen einzudämmen. Insbesondere soll eine Werbung im öffentlichen Raum, u. a. in Verkehrsmitteln und durch Plakatanschläge verhindert werden.

Die entsprechende Begrenzung des Adressatenkreises wird zum einen dadurch erzielt, dass Werbung für Vermögensanlagen nur zulässig ist, wenn sie in Medien erfolgt, deren Schwerpunkt zumindest auch auf der Darstellung wirtschaftlicher Sachverhalte liegt, und

sie auch im Zusammenhang mit einer solchen Darstellung steht. Voraussetzung für die Zulässigkeit eines bestimmten Werbeträgers ist damit zunächst, dass das gewählte Publikationsmedium überhaupt die Feststellung eines inhaltlichen Schwerpunkts erlaubt. Unzulässig sind damit Werbemaßnahmen, bei denen aufgrund ihres unspezifischen Verbreitungs- oder Adressatenkreises überhaupt kein inhaltlicher Kontext feststellbar ist (z.B. Plakatwerbung oder Faltprospekten - so genannte Flyer - im öffentlichen Raum). Im Übrigen setzt die Zulässigkeit eines Werbeträgers lediglich voraus, dass er zumindest auch der Darstellung wirtschaftlicher Sachverhalte dient. Das wird insbesondere immer dann der Fall sein, wenn die Werbung im Wirtschaftsteil einer Tageszeitung oder eines Nachrichtenmagazins veröffentlicht wird. Neben reinen Wirtschaftsmagazinen kommen dafür auch Nachrichtensendungen mit dem Schwerpunkt auf Wirtschaftsnachrichten in Fernsehen und Rundfunk in Betracht. Nicht ausreichend für die erforderliche Darstellung wirtschaftlicher Sachverhalte ist demgegenüber eine bloße Ergänzung der Werbung durch wirtschaftspolitische Erwägungen oder einfache Wirtschaftsnachrichten in Form von Schlagzeilen. Maßgeblich für die Abgrenzung im Einzelfall ist dabei eine wertende Gesamtbetrachtung, bei der neben dem rein quantitativen Verhältnis der Werbung zu den sonstigen Inhalten auch eine Identität der Herausgeber- oder Autorenschaft Berücksichtigung finden kann.

Daneben ist die Werbung gegenüber jedem Empfänger zulässig, der seine Zustimmung zur Übersendung beziehungsweise zum Erhalt entsprechenden Werbematerials erklärt hat. Dies ist z. B. nicht der Fall, wenn Bannerwerbung beim Besuch von Internetseiten ohne wirtschaftlichen Schwerpunkt erscheint. Weiter ist die Werbung immer zulässig, wenn sie sich an Personen oder Unternehmen richtet, die eine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz, dem Wertpapierhandelsgesetz, dem Kapitalanlagegesetzbuch oder § 34f oder § 34h der Gewerbeordnung besitzen. Damit ist eine gezielte Bewerbung von Vermögensanlagen an die von Berufs wegen mit der Investition in oder dem Vertrieb von Vermögensanlagen betrauten Personenkreis weiterhin unabhängig vom gewählten Werbemedium zulässig.

Absatz 2 übernimmt die bisherige Regelung des § 12.

Weiter darf der Privatanleger weder über die Sicherheit der Vermögensanlage noch über eventuelle Besicherungen der Vermögensanlage gegen Verluste im Unklaren gelassen werden. Damit Anleger bereits im Rahmen öffentlicher Ankündigungen und Bewerbungen von Vermögensanlagen über die Risiken der Vermögensanlagen informiert werden, soll zukünftig jede öffentliche Ankündigung und Bewerbung einen hervorgehobenen Hinweis enthalten nach Absatz 3 enthalten, mit dem in standardisierter Form auf die mit jeder Vermögensanlage verbundenen Risiken hingewiesen wird.

Zu Nummer 13 (§ 13)

Zu Buchstabe a)

Mit der Aufnahme der neuen Nummer 2a wird sichergestellt, dass das Vermögensanlagen-Informationsblatt künftig auch Informationen über den Zielmarkt enthält, der mit der Vermögensanlage erreicht werden soll. Durch die Aufnahme dieser Angaben in das Vermögensanlagen-Informationsblatt erhält der Privatanleger zusätzliche Informationen, an Hand derer er beurteilen kann, ob die Vermögensanlage seinen Anlagezielen entspricht. Dabei erfolgt die Orientierung an den künftigen europarechtlichen Vorgaben für Basisinformationsblätter für Anlageprodukte.

Zu Buchstabe b)

Mit der neuen Nummer 6 soll der interessierte Anleger im Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) deutlich darauf hingewiesen werden, dass der Anbieter im Fall des Eigenvertriebs zugleich der Emittent der Vermögensanlage ist. Damit finden regelmäßig

keine Beratung und kein Verkaufsgespräch statt, in dem insbesondere die Geeignetheit oder Angemessenheit der Anlage für den Anleger beurteilt werden kann.

Zu Buchstabe c)

Nach der bisherigen Rechtslage ist lediglich die aktuelle Fassung des VIB zu veröffentlichen. Die zusätzliche Angabe des Datums der letzten Aktualisierung macht es künftig für den Anleger nachvollziehbar, wann das VIB aktualisiert wurde. Auf diese Weise kann der Anleger das VIB mit etwaigen Prospektnachträgen abgleichen und zugleich leichter den Hintergrund der Nachträge im Umfeld des Aktualisierungszeitpunkts recherchieren.

Zu Buchstabe d)

Mit den neuen Absätzen 6 und 7 soll der Anleger angehalten werden, das VIB sorgfältig zu lesen, um sich der Risiken der Vermögensanlage bewusst zu werden. Der in das VIB aufzunehmende Risikohinweis und die Pflicht zur Bestätigung der Kenntnisnahme des VIB durch seine Unterschrift sollen dem Anleger eindringlich bewusst machen, dass er unter Umständen ein hohes Risiko eingeht, insbesondere dann, wenn sowohl die Höhe der in Aussicht gestellten Rendite auf das eingesetzte Vermögen als auch die Höhe des in Aussicht gestellten Ertrages der erworbenen Vermögensanlage über dem Durchschnitt der am Kapitalmarkt üblichen Renditen liegt. Hinsichtlich der Wahrung dieser Form im elektronischen Geschäftsverkehr gelten die allgemeinen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Zu Nummer 14 (§ 15a neu)

Mit der neuen Vorschrift soll die Bundesanstalt die Möglichkeit erhalten, über die Vorgaben des § 7 sowie der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung hinaus vom Anbieter oder Emittenten die Aufnahme weiterer Angaben in den Verkaufsprospekt zu verlangen, wenn dies zum Schutz des Publikums geboten erscheint. Die Regelung ist § 26 Absatz 1 des Wertpapierprospektgesetzes nachgebildet.

Zu Nummer 15 (§ 16)

Im Unterschied zum neuen § 12, der sich auf die allgemeine Bewerbung von Vermögensanlagen in verschiedenen Medien bezieht, zielt § 16 Absatz 2 auf die konkrete Ausgestaltung einer nach § 12 zulässigen Werbung. Damit wird die Art und Weise und somit auch der konkrete Inhalt der Werbung erfasst, nicht der Ort der Veröffentlichung. Der neue Absatz 2 gibt der Bundesanstalt die Ermächtigung den Inhalt einer bestimmten Art von Werbung zu untersagen, um Missständen entgegen zu wirken und den Anleger zu schützen. Zur Verdeutlichung der Frage, wann ein Missstand vorliegt, wurden sechs Fälle ausdrücklich als Beispiele aufgeführt. So ist es von außerordentlicher Bedeutung, dass im Zusammenhang mit dem Risikogehalt der Vermögensanlage in der Werbung auf die Möglichkeit eines Totalverlustes hingewiesen wird. Dabei kann ein Missstand auch schon dann vorliegen, wenn ein Einzelfall von erheblicher Bedeutung auftritt. Bei Nummer 5 kommt insbesondere der Fall in Betracht, dass ein Anbieter in irreführender Weise mit der mittelbaren oder unmittelbaren finanziellen Unterstützung durch Dritte wirbt. Dabei kann es sich zum Beispiel um eine Darstellung handeln, durch die in irreführender Weise der Eindruck eines Ertrages erweckt wird, der dauerhaft und stabil aufgrund des Verhaltens Dritter dem Anleger zufließt. In Betracht kommen insoweit namentlich Verweise auf das Bestehen von öffentlich-rechtlichen Umlagen, staatlichen Subventionen, regionalen Förderungen oder Zuschüssen von Förderbanken oder der Europäischen Union oder von wirtschaftlichen Vorleistungen anderer Betriebe und Unternehmen oder natürlicher Personen.

Zu Nummer 16 (§ 17)

Der Absatz 3 wird aufgehoben, weil alle Vorschriften des Unterabschnitts 3, die einen sofortigen Vollzug vorsehen, unter dem neuen Unterabschnitt 4 (§ 26a) zusammengefasst werden.

Zu Nummer 17 (§ 18)

Der neu gefasste Absatz 1 erweitert die Befugnis der Bundesanstalt, öffentliche Angebote zu untersagen, auf die Fälle, dass der Anbieter nach § 5b unzulässige Vermögensanlagen anbietet oder seiner Nachtragspflicht nicht nachkommt. Der Absatz 2 wird aufgehoben, weil alle Vorschriften des Unterabschnitts 3, die einen sofortigen Vollzug vorsehen, unter dem neuen Unterabschnitt 4 (§ 26a) zusammengefasst werden.

Mit der Neufassung von Absatz 2 wird klargestellt, dass die in § 4b des Wertpapierhandelsgesetzes neu eingeführten Befugnisse der Bundesanstalt auch auf Vermögensanlagen anwendbar sind.

Zu Nummer 18 (§ 19)

Zu Buchstabe a)

Mit der Neufassung erfolgt eine redaktionelle Anpassung an die neu eingefügten Vorschriften. Weiter erstreckt Absatz 1 Satz 2 die Auskunftsrechte der Bundesanstalt auch auf die mit Emittenten und Anbietern verbundenen Unternehmen

Zu Buchstabe b)

Der Absatz 4 wird aufgehoben, weil alle Vorschriften des Unterabschnitts 3, die einen sofortigen Vollzug vorsehen, unter dem neuen Unterabschnitt 4 (§ 26a) zusammengefasst werden.

Zu Nummer 19 (§ 22)

Zu Buchstabe a)

Der Erwerber von Vermögensanlagen soll sich wieder von seiner Anlage trennen können, wenn ihm das Vermögensanlagen-Informationsblatt nicht ausgehändigt wurde, es den Hinweis nach § 13 Absatz 6 nicht enthalten hat oder von ihm nicht nach § 13 Absatz 7 unterschrieben worden ist. Die Regelung lehnt sich in ihren Rechtsfolgen an die bestehenden Regelungen der Prospekthaftung an.

Zu Buchstabe b)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Einfügung des neuen Absatzes 4a.

Zu Nummer 20 (§ 24)

Zu Buchstabe a)

Mit der Ergänzung wird die Kapitalflussrechnung als verbreitet genutztes Analyseinstrument in den Jahresabschlüssen größerer Emittenten nach dem Vermögensanlagengesetz vorgesehen. Auch in den Fällen, in denen Unternehmen des grauen Kapitalmarktes, die keine kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaften i. S. d.

§ 264d HGB sind und keinen Konzernabschluss aufstellen, Mittel von Dritten einwerben, ist eine Kapitalflussrechnung zur Beurteilung der Finanzlage sinnvoll.

Nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU kann von kleinen Unternehmen in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft oder haftungsbeschränkten Personenhandelsgesellschaft allerdings nicht verlangt werden, dass sie ihren Jahresabschluss um eine Kapitalflussrechnung ergänzen. Um eine Ungleichbehandlung von kleinen Kapitalgesellschaften sowie entsprechenden haftungsbeschränkten Personenhandelsgesellschaften einerseits und sonstigen kleinen Unternehmen im Anwendungsbereich des Vermögensanlagegesetzes andererseits zu vermeiden, sollen Unternehmen, die nach ihrer Größe als klein im Sinne des § 267 Absatz 1 HGB einzustufen sind, unabhängig von ihrer Rechtsform nicht über das geltende Recht hinaus zur Offenlegung einer Kapitalflussrechnung verpflichtet werden.

Zu Buchstabe b)

Mit der Einführung der Möglichkeit von Sonderprüfungen wird die bereits im VermAnlG angelegte Kontrolle der Rechnungslegung durch den Abschlussprüfer des Emittenten ergänzt. Erfahrungen mit Sonderprüfungen liegen bei der Bundesanstalt bereits im Bereich der Aufsicht über Banken und Wertpapierdienstleistungsunternehmen vor.

Absatz 5 enthält eine Ermächtigungsgrundlage, die es der Bundesanstalt ermöglicht, eine Prüfung der Rechnungslegung anzuordnen, soweit konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften vorliegen. Konkrete Umstände tatsächlicher Art, die die Anordnung einer Sonderprüfung möglich machen, können sich etwa aufgrund Eingaben Dritter, insbesondere seitens des künftigen Finanzmarktwächters oder einer Schlichtungsstelle, oder anderen Quellen ergeben. Die Prüfungsanordnung ist ihrem Umfang nach auf die Punkte, hinsichtlich derer Anhaltspunkte für eine unrichtige Rechnungslegung bestehen, zu beschränken; eine Vollprüfung wird daher regelmäßig nicht anzuordnen sein. Die Bundesanstalt ist aber nicht gehindert, den Umfang der Prüfung zu erweitern, wenn ihr zum Beispiel im Laufe der Prüfung Anhaltspunkte bekannt werden, aus denen sie einen weitergehenden Prüfungsbedarf schlussfolgert. Die inhaltliche Prüfung ist nicht von der Bundesanstalt selbst, sondern durch eine von ihr bestellte Einrichtung oder Person vorzunehmen; als Sonderprüfer kommen dabei insbesondere Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in Betracht.

Weiter wird das Verhältnis von Sonderprüfungen nach dem VermAnlG zu aktienrechtlichen Sonderprüfungen und Nichtigkeitsklagen (durch Verweis auf § 370 WpHG) sowie dem Bilanzkontrollverfahren nach HGB und WpHG geregelt. Diese etablierten Institute bleiben unangetastet; indem Sonderprüfungen nach dem VermAnlG ggf. hinter solchen bereits anhängigen Verfahren zurücktreten, wird der Gefahr divergierender Entscheidungen vorgebeugt.

Die Beendigung der Anhängigkeit solcher vorrangiger Prüfungen schließt die Einleitung einer weiteren Prüfung nach Absatz 5 Satz 1 nicht aus. Dies gilt jedenfalls immer dann, wenn der Verfahrensgegenstand nicht oder nicht vollständig deckungsgleich ist; eine bereits durchgeführte Prüfung soll keine Sperrwirkung für eine weitere Prüfung, die sich auf einen noch nicht erfassten Prüfungsgegenstand bezieht, entfalten.

Absatz 6 regelt die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten, um eine Sonderprüfung zu ermöglichen. Weiterhin wird ein Betretungsrecht eingeräumt, um den mit der Sonderprüfung befassten Personen eine Einblicknahme in erforderliche Unterlagen zu ermöglichen.

Mit Absatz 7 wird sichergestellt, dass die Bundesanstalt in adäquater Weise Kenntnis vom Ausgang der Sonderprüfung erhält, um gegebenenfalls weitere aufsichtsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen. Weiter ist dies in Absatz 7 geregelte Berichtspflicht Voraussetzung für die in Absatz 8 geregelten Anzeige- und Übermittlungspflichten der Bundesanstalt; die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten zuständigen Behörden haben dann jeweils in eigener Zuständigkeit zu entscheiden, wie weiter zu verfahren ist, ebenso die Wirtschaftsprüferkammer. Die Vergütung und die Auslagen der Sonderprüfer sind vom

Emittenten zu tragen; die Regelung hierzu ist § 318 Absatz 5 Satz 1 und 2 des Handelsgesetzbuches nachgebildet und hat nur klarstellenden Charakter, da mit der Annahme der Bestellung durch den Sonderprüfer ein privatrechtliches Rechtsverhältnis zwischen ihm und dem Emittenten entsteht (werkvertragsähnliches gesetzliches Schuldverhältnis). Eine Festsetzung von Auslagen und der Vergütung durch die Bundesanstalt wird daher insbesondere dann in Betracht kommen, wenn hierzu keine Einigung zwischen den Parteien zustande kommt. Die der Bundesanstalt unmittelbar entstehenden Kosten können gemäß § 27 gleichfalls dem Unternehmen auferlegt werden. Für die Verantwortlichkeit des Sonderprüfers gilt § 323 des Handelsgesetzbuches.

Zu Nummer 21 (§ 26)

Durch die Änderung wird die im Hinblick auf die einzuhaltenden Offenlegungsfristen derzeit bestehende Ungleichbehandlung zwischen Emittenten, die nach HGB offenlegungspflichtig sind (§ 24), und Emittenten, die erst aufgrund der Vorgaben des Vermögensanlagegesetzes offenlegungspflichtig werden (§ 23), beseitigt. Die Schaffung einer einheitlichen sechsmonatigen Offenlegungsfrist für die Jahresberichte von Emittenten von Vermögensanlagen bezweckt dabei, dem Markt stets im selben Rhythmus und möglichst zeitnah Informationen zur Verfügung zu stellen.

Zu Nummer 22 (Abschnitt 4. Sofortiger Vollzug und Bekanntmachung – neu)

Zu § 26a

Sämtliche in den §§ 15a bis 19 vorgesehenen Maßnahmen sind als sofort vollziehbare Maßnahmen ausgestaltet. Die entsprechenden Regelungen werden damit in einer Vorschrift zusammengeführt.

Zu § 26b

Durch die neue Regelung sind alle sofort vollziehbaren Maßnahmen, die die Bundesanstalt wegen des Verdachts auf Verstöße gegen Verbote oder Gebote nach dem Vermögensanlagegesetz vorgenommen hat, öffentlich bekannt zu machen, wenn dies zur Warnung potentieller Anleger erforderlich ist. Die Bundesanstalt hat bei der Bekanntmachung eine Güterabwägung, insbesondere im Hinblick auf das Grundrecht auf informelle Selbstbestimmung, vorzunehmen. Bei dieser Abwägung kommt dem mit diesem Gesetz angestrebten erhöhten Schutz des Publikums ein besonderer Stellenwert zu. Daher wird eine sofort vollziehbare Maßnahme im Zweifel künftig zu veröffentlichen sein.

Im Rahmen von Absatz 2 darf die Bundesanstalt auch bekanntmachen, wenn sie Anhaltspunkte dafür hat, dass entgegen § 5b eine Vermögensanlage mit Nachschusspflicht angeboten wurden, nach § 6 kein Verkaufsprospekt veröffentlicht wurde, entgegen § 8 ein Verkaufsprospekt vor dessen Billigung veröffentlicht wurde oder der Verkaufsprospekt nach § 8a nicht mehr gültig ist. In diesen Fällen kann es aufgrund der mangelnden Informationen für die Öffentlichkeit bei interessierten Anlegern zu einer Fehleinschätzung der Risiken im Hinblick auf die beworbene Vermögensanlage kommen. Um mögliche Schäden abzuwenden, ist ein schnelles Handeln der Bundesanstalt erforderlich. Sie soll daher bereits aufgrund von Anhaltspunkten die vorgesehenen Informationen bekanntmachen dürfen.

Zu § 26c

Mit der Veröffentlichung von rechtskräftigen Bußgeldentscheidungen, die unter Berücksichtigung des Persönlichkeitsrechts der Betroffenen zunächst auch in anonymisierter Form erfolgen können, wird einem allgemeinen Interesse an der Transparenz der Geschäftstätigkeit von Emittenten und Anbietern von Vermögensanlagen Rechnung getragen. Damit werden insbesondere Anleger in den Stand versetzt, zu beurteilen, ob sie bestimmten Personen vertrauen wollen. Gleichzeitig erleichtert es die Beurteilung, ob eine

Vermögensanlage für die persönlichen Anlagezwecke geeignet ist. Weiter soll von der Veröffentlichung eine deutliche Warnfunktion im Hinblick auf Anbieter ausgehen, die in der Vergangenheit gegen die Vorgaben des Vermögensanlagengesetzes verstoßen haben.

Zu Nummer 23

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 24 (§ 29)

§ 29 Absatz 1 Nummer 1 ergänzt den Katalog der Ordnungswidrigkeiten für die Fälle, in denen entgegen § 5b eine Vermögensanlage mit Nachschusspflicht angeboten wird. Mit der neuen Nummer 4a kann eine Ordnungswidrigkeit für den Fall verhängt werden, wenn entgegen § 11a bestimmten Mitteilungspflichten nicht erfüllt werden. Mit der Ergänzung von Nummer 7 kann mit einer Ordnungswidrigkeit belegt werden, wer das Datum der Aktualisierung nicht nennt.

Zu Nummer 25 (§ 31)

Eine Erhöhung des Ordnungsgeldrahmens für die Durchsetzung der Offenlegungspflichten der Unternehmen des grauen Kapitalmarktes dient dem Ziel des Anlegerschutzes. Höhere Ordnungsgelder erscheinen geeignet, um im Einzelfall eine zeitnähere Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen fristsäumiger Emittenten zu bewirken.

Zu Nummer 26 (§ 32)

Zu Buchstabe a)

Die Neufassung von Absatz 1 stellt als Übergangsvorschrift klar, dass Vermögensanlagen, die bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, aufgrund eines von der Bundesanstalt gebilligten Verkaufsprospektes zum Verkauf öffentlich angeboten wurden, für eine Dauer von 12 Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes weiterhin angeboten werden dürfen. Nach dem Ablauf dieser Frist sind die neuen Regelungen auch auf diese Vermögensanlagen und die Nachträge dazu anwendbar, so dass für Vermögensanlagen, die auch nach Ablauf der Frist weiter öffentlich angeboten werden sollen, ein neuer Verkaufsprospekt zu erstellen ist. Bereits mit Inkrafttreten dieses Gesetzes anwendbar sind demgegenüber die neu eingeführten Mitteilungspflichten nach § 11a.

Zu Buchstabe b)

Der neue Absatz 10 enthält eine Übergangsvorschrift für Vermögensanlagen, die durch Erweiterung des Begriffs der Vermögensanlagen in § 1 Absatz 2 künftig erstmalig in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen. Sofern diese Vermögensanlagen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits öffentlich angeboten werden, können sie ohne Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben – insbesondere ohne Erstellung eines Verkaufsprospekts – noch bis zum 1. Juli 2015 weiter angeboten werden. Damit wird insbesondere vermieden, dass eine bereits begonnene Emission vorzeitig abgebrochen werden muss.

Artikel 3 (Änderung Gesetzes über den Wertpapierhandel)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Mit der Ergänzung von § 1 wird klargestellt, dass sich der Anwendungsbereich des Wertpapierhandelsgesetzes künftig auch auf die Vermarktung, den Vertrieb und den Verkauf von Finanzinstrumenten und strukturierten Einlagen bezieht.

Zu Nummer 2 (§ 4b neu)

Zu § 4b

Durch die Überarbeitung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates („MiFID II“) wird in der begleitenden Verordnung („MiFIR“) ein in den Mitgliedsstaaten direkt anwendbares Produktinterventionsrecht eingeführt. Das Inkrafttreten des Produktinterventionsrechts nach MiFIR erfolgt im Jahr 2017. Zur zügigen Erweiterung des Anlegerschutzes soll die Geltung auf nationaler Ebene vorgezogen werden. Der neue § 4b WpHG orientiert sich am Wortlaut der Vorschrift zum Produktinterventionsrecht in der MiFIR. Etwas nachfolgende zur MiFIR erlassene Durchführungsrechtsakte der Europäischen Union zum Produktinterventionsrecht können zu einem späteren Zeitpunkt im Wege der Auslegung zur Anwendung der Regelung beitragen.

Die Produktintervention hat keinen bestimmten Adressaten und betrifft daher auch freie Finanzvermittler und den Direktvertrieb von Finanzinstrumenten und strukturierten Einlagen.

Die Regelung des neuen § 4b WpHG erstreckt sich auch auf Vermögensanlagen, weil einerseits § 2 Absatz 2b WpHG Vermögensanlagen im Sinne von § 1 Absatz 2 Vermögensanlagengesetz zu Finanzinstrumenten im Sinne des WpHG erklärt, andererseits in § 18 Absatz 2 Vermögensanlagengesetz die Anwendung auf Vermögensanlagen im Sinne des Vermögensanlagengesetzes ausdrücklich für anwendbar erklärt wird.

Zu Nummer 3 (§ 33)

In Vorwegnahme der Verpflichtungen gemäß Artikel 16 (3) und Artikel 24 (1) MiFID II sollen Wertpapierfirmen bereits der Entwicklung von Finanzprodukten den Zielmarkt der Endkunden bestimmen, auf den ein Produkt abzielt, und dabei alle relevanten Risiken für den Zielmarkt bewerten. Das Ergebnis des Prozesses soll veröffentlicht werden, so dass Kunden sich darüber informieren können, ob ein Produkt für sie von einer Wertpapierfirma als geeignet beurteilt wird.

Zu Nummer 4 (§ 36b)

Die Vorschrift wird im Hinblick auf den neuen § 16 Absatz 2 Vermögensanlagengesetz soweit möglich für den Bereich der Wertpapierdienstleistungen und

-nebendienstleistungen zum Schutz der Kunden von Wertpapierdienstleistungsunternehmen angepasst.

Artikel 4 (Änderung des Wertpapierprospektgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 3)

Die Anpassung korrigiert ein redaktionelles Versehen und passt die Norm an Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 2003/71/EG an.

Zu Nummer 2 (§ 5)

Die Änderung passt den Wortlaut der Vorschrift hinsichtlich der Haftung für übersetzte Zusammenfassungen an die Formulierung in Anhang XXII, Element A.1 der unmittelbar anwendbaren Verordnung (EG) Nr. 808/2004 an, die wiederum auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie 2003/71/EG abstellt.

Damit wird klargestellt, dass sich die Haftung auch auf mehrere Übersetzungen der Zusammenfassung erstreckt, sofern Notifizierungen in unterschiedlichen Mitgliedstaaten des

EWR beantragt sind, die mehrere Übersetzungen erfordern. Außerdem wird durch die Formulierung „etwaig“ berücksichtigt, dass es im Einzelfall auch keine Übersetzung geben kann.

Zu Nummer 3 (§ 6)

Die Ergänzung passt den Wortlaut der Norm an Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 Satz 1 der Richtlinie 2003/71/EG an. Sie präzisiert den Zeitpunkt, zu dem endgültige Bedingungen zu veröffentlichen sind, wenn die Wertpapiere ohne öffentliches Angebot zum Handel zugelassen werden.

Zu Nummer 4 (§ 9)

Die Gesetzesänderung passt die Norm an die Vorgaben aus der Richtlinie 2003/71/EG an. Sofern ein öffentliches Angebot über den zwölfmonatigen Gültigkeitszeitraum des Basisprospekts hinaus weitergeführt werden soll, ist es auf einen aktuellen Basisprospekt zu überführen. Dies geschieht, indem für das öffentliche Angebot ein neuer Basisprospekt bei der zuständigen Behörde eingereicht und gebilligt wird. Sodann sind entsprechend § 6 Absatz 3 neue endgültige Bedingungen, die sich auf den neuen Basisprospekt beziehen, bei der zuständigen Behörde zu hinterlegen und in der in § 14 genannten Art und Weise zu veröffentlichen sowie gegebenenfalls der zuständigen Behörde des oder der Aufnahmestaaten zu übermitteln.

Zu Nummer 5 (§ 26)

Die Regelung dient der Konkretisierung von Artikel 21 Absatz 3 Satz 1 der Prospektrichtlinie. Sie gibt der Bundesanstalt die Befugnis, eine Bekanntmachung in Bezug auf ein öffentliches Angebot von Wertpapieren zu veröffentlichen, wenn auf ein Auskunfts- und Vorlageersuchen nach § 26 Absatz 2 hin keine oder eine unzureichende Reaktion erfolgt, die zwangsweise Durchsetzung des Ersuchens im Rahmen eines Verwaltungszwangsverfahrens nicht aussichtsreich erscheint und eine anderweitige Aufklärung des in Frage stehenden Sachverhaltes mit den zur Verfügung stehenden Mitteln nicht möglich ist. Von einer unzureichenden Reaktion seitens der angesprochenen Marktteilnehmer ist auszugehen, sofern diese die von der Bundesanstalt aufgeworfenen Fragen nicht oder unvollständig beantworten und sie eine Aufklärung des Sachverhaltes auf diese Weise verzögern oder gänzlich verhindern. Ob eine Bekanntmachung veröffentlicht wird, liegt im Ermessen der Bundesanstalt. Zu berücksichtigen sind hierbei die schützenswerten Interessen des Emittenten, des Anbieters – sofern verschieden vom Emittenten – sowie das öffentliche Interesse an der Einhaltung der Gebote und Verbote des Wertpapierprospektgesetzes. Zu berücksichtigen ist des Weiteren, ob von der Veröffentlichung eine Gefährdung der Finanzmärkte ausgeht. Die Voraussetzungen von Absatz 2a müssen kumulativ vorliegen.

Zu Nummer 6 (§ 35)

Um einen Verstoß gegen die Regelung des § 14 Absatz 4 im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens ahnden zu können, wird die neue Ordnungsziffer 7a in den § 35 Absatz 1 eingefügt.

Zu Nummer 7 (§ 36)

Die Übergangsregelung in Satz 1 schützt das Vertrauen auf den Fortbestand des § 9 Absatz 2 Satz 2, sofern endgültige Bedingungen vor der Rechtsänderung hinterlegt worden sind und soll den Marktteilnehmern ausreichend Zeit einräumen, sich der neuen Rechtslage anzupassen.

Die Verpflichtung zur Veröffentlichung von Nachträgen zum Basisprospekt nach § 16 Wertpapierprospektgesetz bleibt unberührt.

Artikel 5 (Änderung der Verordnung über Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte)

Die Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung in der Fassung der Bekanntmachung

Zu Nummer 1 (§ 4)

Die Regelung ergänzt die Neufassung des § 10 und ergänzt die Neufassung des § 8 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes (vergl. Artikel 2 Nummer 6).

Zu Nummer 2 (§ 6)

Mit der Angabe der Kündigungsmodalitäten und Fälligkeiten bereits ausgegebener Vermögensanlagen wird transparent, in welchem Umfang die Vermögensanlage dazu genutzt werden soll, früher ausgegebene Vermögensanlagen zurück zu zahlen, und in welchem Umfang die Liquidität des Emittenten zukünftig durch die Bedienung früher ausgegebener Vermögensanlagen beeinflusst werden kann.

Zu Nummer 3 (§ 7)

Jüngste Fälle zeigen, dass Anbieter von Vermögensanlagen unter Umständen komplizierte Konstruktionen wählen, um die Verbindungen zwischen verschiedenen an der Begebung und/oder dem Vertrieb der Vermögensanlage beteiligten Unternehmen zu verschleiern. Dies erleichtert es, durch gruppeninterne Kapitalverschiebungen einen wirtschaftlichen Erfolg vorzutauschen oder gruppenangehörige Vertriebspersonen als unabhängige Anlageberater zu präsentieren. Durch die Angabe der beteiligten Personen können die personellen Verflechtungen insbesondere bei mit dem Emittenten verbundenen Unternehmen (§ 271 HGB) aufgezeigt und zusätzliche Transparenz für die Anleger geschaffen werden.

Zu Nummer 4 (§ 10)

Zu Buchstabe a

Durch die Streichung des dem Emittenten eingeräumten Ermessens soll sichergestellt werden, dass der Konzernabschluss oder ein Hinweis darauf stets in den Prospekt aufgenommen wird, wenn der Emittent zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet ist.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Neufassung von § 8 Absatz 2 Vermögensanlagengesetz (vergl. Artikel 2 Nummer 6).

Zu Nummer 5 (§12)

Die Anpassung in § 12 ist eine Folgeänderung zur Änderung von § 7.

Zu Nummer 6 (§ 13a)

Die Regelung ergänzt die Neufassung des § 10 und ergänzt die Neufassung des § 8 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes (vergl. Artikel 2 Nummer 6).

Artikel 6 (Änderung der Wertpapierdienstleistungs- Verhaltens- und Organisationsverordnung)

Die Änderung führt zur Erweiterung der Informationspflichten aufgrund des neuen § 33 Absatz 3b Wertpapierhandelsgesetz.

Artikel 7 (Änderung des Handelsgesetzbuchs)

Zu § 335

Eine Erhöhung des Ordnungsgeldrahmens für kapitalmarktorientierte Unternehmen ist in Anlehnung an die Erhöhung des Ordnungsgeldrahmens für Unternehmen des grauen Kapitalmarktes in § 31 Absatz 1 Satz 1 des Vermögensanlagegesetzes geboten.

Artikel 8 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch)

Die Übergangsregelung legt fest, ab wann ein Ordnungsgeld im nach § 335 des Handelsgesetzbuches erhöhten Rahmen angedroht und festgesetzt werden kann.

Artikel 9 (Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs)

Zu Nummer 1 (§ 45)

Die § 31 VermAnlG nachgebildete Regelung stellt sicher, dass die Ordnungsgeldvorschriften der §§ 335 ff. HGB auf AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die die Voraussetzungen von § 2 Absatz 5 KAGB erfüllen, sowie deren vertretungsberechtigten Organe anzuwenden sind, und zwar unabhängig davon, ob die verwalteten inländischen Publikums-AIF Kapitalgesellschaften oder Gesellschaften im Sinn des § 264a des Handelsgesetzbuchs sind.

Zu Nummer 2 (§ 120)

Die dem neuen § 45 Absatz 3 Satz 3 KAGB nachgebildete Regelung stellt klar, dass die Ordnungsgeldvorschriften der §§ 335 ff. HGB auf Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital nach Maßgabe der spezielleren Offenlegungsfristen des § 123 Absatz 1 KAGB Anwendung finden.

Artikel 10 (Inkrafttreten)

Ein unmittelbares Inkrafttreten ist geboten, um einen umfassenden und verbesserten Schutz von Privatanlegern zu gewährleisten und bestehende Gesetzeslücken zu schließen.